

B. N. 1129. 7. 10.

(X187. 6243)

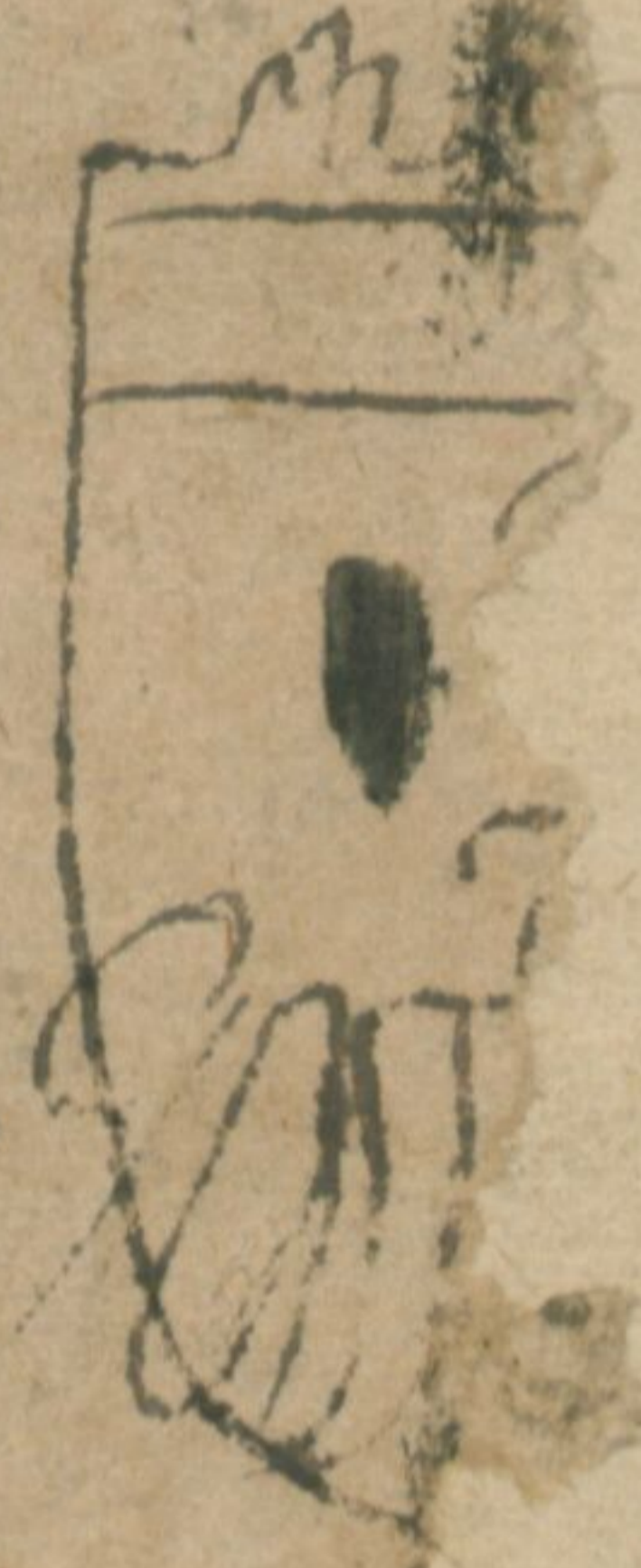
B. M. 2. 29.

II R
1150

Sülden Buella

Keyser Caroli des vier-
ten / Im Jahr 1356 zu Nürn-
berg auffgericht.

Jetzt nach dem Lateinischen Exemplar mit
fleiß ersehen vud corrigirt.



440

Erstlich gedruckt zu Franckfurt am Mayn / an jho 1510
Leipzig / In verlegung Henning Grossen des Jün-
gern Buchhändl.

Handwritten signature or name, possibly 'Hans ...'







Verzeichnis der Tituln
in der Guldten Bullen Keyser
Caroli des vierdten begrieffen.

- I. **U**n der Churfürstent
 Gleit / wie vnd von wem dasselb
 big seyn sol.
- II. Von der Wahl eines Römischen Königs.
- III. Von dem sitzen der Erzbischoffen /
 Meinz / Cöln vnd Trier.
- IV. Von den Churfürsten in gemein.
- V. Von dem Rechten vnd Berechtigkeiten
 des Pfalzgraffen / vnd des Herzogen
 von Sachsen.
- VI. Von vergleichung der Churfürsten ge-
 gen andern gemeinen Fürsten.
- VII. Von Succession vnd Nachkommen der
 Churfürsten.
- VIII. Von der Freyheit des Königs zu Böh-
 men / vnd der Inwohner desselben
 Königreichs.

A ij IX. Von

- IX. Von den Goldt / Silber / vnd andern
Erzgruben.
- X. Von der Münz.
- XI. Von der Churfürsten Freyheiten.
- XII. Von der Churfürsten Versammlung.
- XIII. Von Widerruffung der Freyheiten.
- XIV. Von denen / welchen als unwürdigen ih-
re Lehengüter genommen werden.
- XV. Von denen / so sich zusammen verbinden.
- XVI. Von Pfalbürgern.
- XVII. Von Absagen vnd Befehden.
- XVIII. Form Verkundtbrieffs.
- XIX. Form der Churfürsten Gewaltsbrieff
zur Wahl.
- XX. Von vereinigung der Churfürsten / vnd
Recht die ihnen zugehören.
- XXI. Von Ordnung der Proceſſion vnter den
Erzbischoffen.
- XXII. Von Ordnung der Proceſſion der Welt-
lichen Churfürsten / vnd durch welche
die Wappen vnd Kleinot getragen
werden.
- XXIII. Von der Benediction vnd Segen der
Erzbischoffe / in der Meß vnd zu
Tisch / in Gegenwartigkeit des Key-
fers oder Königs.

Von

- XXIV. Von der Auffsetzung wider der Churfürsten Leib vnd Leben / vnd Buß der Auffsetzigen / ihrer Nachkommenen / vnd deren / so ihnen zugehören.
- XXV. Von den Nachkommenen der Weltlichen Churfürsten.
- XXVI. Wie die Churfürsten zum Keyserlichen Hoff kommen sollen.
- XXVII. Von den Emptern der Churfürsten im Keyserlichen oder Königlichen Hoff.
- XXVIII. Von der Ordnung der Tische in dem Keyser- oder Königlichen offenen Hoff.
- XXIX. So die Chur- vnd andere Fürsten Essen empfahen / was sie geben sollen.
- XXX. Von allerhandt Sprachen der Fürsten.



A iij

Gulden



Gülden Bulla

Keyser Carols des vierdten / auff
dem Reichs Tag zu Nürnberg auffge-
richtet / im Jahr 1356.

In dem namen der heiligen vnzertheilten
Dreyfaltigkeit / seliglich / Amen.

Wir Carle der vierdte / von Got-
tes Gnaden Römischer Keyser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs / vnd König zu
Böheim / der Sachen zu ewiger Ge-
dechnis. Ein jeglich Reich / das in
ihm selber getrennet vnd zertheilet ist /
das wird zerstöret. Dann seine Fürsten
sind worden Gefellen der Diebe. Darumb hat Gott mit-
ten vnter sie gemischt vnd kommen lassen einen Schwindel-
geist / daß sie an dem hellen Mittag gleich als in der Finstern-
re stalpen vnd tasten / vnd hat ihre Leuchter von ihrem ort
bewegt / daß sie blindt seyen / vnd Leiter der Blinden. Die
aber also im Finstern wandeln / die stossen sich / vnd in
Blindheit ihrer Herzen begehen sie Missethaten / so in der
theilung geschehen. Sage an du Hoffart / wie möchtestu
in Lucifero geherrschet haben / wenn du nicht die Trennung
zu hülff gehabt hettest? Sage du neidiger Teuffel / wie
hettestu

hettestu Adam aus dem Paradeis geworffen / wo du ihn nicht von dem Gehorsam gescheiden? Sage du Unkeuschheit / wie hettestu Trojam zerstöret / wenn du Helenam von ihrem Mann nicht getrennet? Sage du Born / wie möchtestu den Römischen gemeinen Ruz zerstöret haben / wenn du nicht durch zertheilung vnd zweyung Pompejum vnd Iulium mit grimmigen Schwertern zu innerlichem Krieg zusammen gereizet? Auch du Neid vnd Mißgunst das Christliche Keyserthumb / welches von Gott / gleich der Heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit mit den Göttlichen tugenden des Glaubens / Hoffnung vnd Liebe gestercket / dessen Fundament auff das aller Christlichste Reich gegründet ist / mit dem alten Giffte / welches du als ein Schlang in des Reichs äste vnd neheste Glieder böshafftiglich ausgespeyet / darmit du / wann die Seulen zerschlagen / den ganken Bau zum fallen vnd vntergang richtetest. Also hastu zwischen des Heiligen Reichs sieben Churfürsten / durch welche als durch sieben helle Leuchter das Heilige Reich in Einigkeit eines siebenförmigen Geistes / solt erleuchtet werden / zum offternmalen zertheilung vnd zweyung gelegt vnd eingefürt.

Wann Wir dann von Ampt wegen / so wir von Keyserlicher Würde gebrauchen / dem zukünfftigen Gebrechen vnd Gefahr / so aus der Theilung vnd Mißheligkeit entstehen / vnter den Churfürsten (in welcher zahl Wir als ein König zu Böhheim auch zu seyn erkant werden) aus zweyerley vrsachen / so wol wegen des Reichs / als des Rechten / so wir in der Wahl haben / zu begegnen schuldig : So haben Wir / Einigkeit vnter den Churfürsten zu erhalten / vnd ein einmühtige Wahl einzuführen /

ren / auch der Gefahr / so aus der gemelten verfluchten theilung entstehen möchte / den Zugang zu versperren / in unserm Hofe zu Nürnberg / da alle Churfürsten / Geistlich vnd Weltlich / vnd der andern Fürsten / Graven / Freyen / fürtrefflicher Personen / Edlen / vnd der Städte Botschafften ein grosse anzahl bey vns sassen / in Keyserlichem Stuhl / vnd mit Keyserlichen Inseln / Insignien vnd Krone geziert / mit vorgehender zeitiger Betrachtung / vnd aus vollkommenheit Keyserlichen Gewalts / hernach geschriebene Gesetz gemacht / gesetzt vnd geordnet / im Jahr des H. Ern 1356. in der neunenden Indiction / den 10. Monats tag Januarij / unserer Reich im zehenden / vnd des Keyserthumbes im andern.

Von der Churfürsten Gleit / wie vnd von wem dasselbig seyn sol.

Der Erste Titul.

Wir erkennen vnd setzen mit diesem Keyserlichen Gebot / so ewiglich wahren sol / aus rechtem wissen vnd vollkommenheit unsers Keyserlichen Gewalts / daß so offft vnd wann es in künfftigen Zeiten die Notdurfft erfordern / oder sich der Fall zur Wahl eines Römische Königes / zum Keyser / begeben / vnd den Churfürsten nach alter löblicher Gewonheit zu solcher Wahl zu reisen von nöthen seyn wird : Daß alsdann ein jeder Churfürst / da vnd wenn er derwegen ersucht wird / die andere seine Mit Churfürsten oder dero Botschafften / so sie zu solcher Wahl schicken / durch sein Landt / Gebiet vnd Orter / auch so fern er mag / vergleiten / vnd ihnen nacher der Stadt / darinnen
die

Bulla.

9

die Wahl zu halten / vnd wieder von dannen vngesefhrlich
Gleit geben sol/bey straff des Meinynds / vnd verlust seiner
Stimm/ so er dasselbige mal in der Wahl gehabt haben sol-
te. In welche peen wir dann den oder die/so in leistung sol-
ches Glaits sich widerspenstig vnd seumig erzeigen werden/
hiemit so bald gefallen zu seyn/ erkennen.

Vber das setzen vnd gebieten Wir allen andern Für-
sten / so Lehen von dem heiligen Römischen Reich tragen
vnd haben / wie sie genandt seynd / auch Graven / Freyen/
Rittern/Knechten/Edlen vnd Vnedlen/Bürgern vnd Ges-
meinden der Burg/ Städte vnd Dertern des Reichs / das
sie zu derselbigen zeit/ wenn nemlich die Wahl eines Römiz-
schen Königs zum künfftigen Kayser zu halten sich begeben
wird / einen jeden Churfürsten/ so Gleit von ihnen oder ih-
rer einem begert / oder auch deren Botschafften/ die sie zu
solcher Wahl verordnen werden / wie vorstehet / durch ihr
Gebieth / vnd als weit sie können / vngesefhrlich / wie obste-
het / begleiten sollen. Welche aber dieser vnserer Consti-
tution vnd Sazung zu wider zu handeln sich vnterstellen
werden / die sollen mit der that in hernach gesetzte Peen ge-
fallen seyn: Vnd zwar alle Fürsten vnd Graven / Freyen/
Edlen/ Ritter/ Knecht/ vnd alle Wolgeborne. die darwider
thun / sollen fallen in die straff des Meinynds vnd verlust al-
ler ihrer Lehen / die sie von dem H. Römischen Reich vnd
von weme sie die tragen / auch aller ihrer Besitz vnd Nah-
rung/ von wem sie die hetten: Alle Bürger vnd Gemein-
den aber/so wider vorgeschriebene sachen etwas zu thun vn-
terstellen würden / sollen gleichfalls meinydig / vnd nichts
desto weniger aller ihrer Rechten/ Freyheiten/ Privilegien
vnd Gnaden / so sie von dem Reich haben/ allerdings be-
raubt/

B

raubt/

raubt/vnd mit allen ihren Leuten vnd Gütern in des Reichs
Bann vnd Acht gefallen seyn / wie wir sie dann auch / jetzt
als dann/mit der that gantzlich priviren/vnd berauben. Dar-
auff auch einem jeden eigenes Gewalts vnd ohne Gericht/
oder anruffung einiger Obrigkeit / dieselbe vngestraft zu
vberfallen erlaubt / auch sich derselbe einiger straff von dem
Reich / oder jemandts andern nicht zu befahren haben sol/
Bevorab / wann die freventliche Verächter solcher hohen
Sachen vberzeugt werden/das sie wider den gemeinen nutz/
vnd des H. Reichs Stand vnd Würde/ auch wider ihre ei-
gene Ehre vnd Wolfarth/als Widerspenstige/ Ungehorsame
vnd Meineydige/vntrewlich vnd böshafftig handeln.

Wir setzen vnd gebieten auch hierauff/das aller Städ-
te Bürger vnd Gemeinden / den gedachten Churfürsten/
vnd ihr jedem da sie es begeren/ auch deren Botschafften/
Victualien vnd Speise/in gemeinem preis vnd lauff/zu ih-
rer vnd irer Botschafften/vnd anderer ihrer Leut notdurfft/
wenn sie wegen vorhabender Wahl zu gemeldter Stadt
kommen/vnd von dannen wieder abscheiden/zu kauff geben
vnd verkauffen lassen/ auch darinnen keine Gefehrdte gebräu-
chen sollen. Dann welche hierwider thun / die wollen wir
mit der that in die jenige straff / so hievor wider die Bür-
ger vnd Gemeind geordnet/erlant haben.

Welcher vnter den Fürsten/Graven/Freyen/Rittern/
Knechten / Edlen oder Vnedlen / Bürgern vnd Gemein-
den der Städte/einen Churfürsten/so zur Wahl eines Kö-
niglichen Königs / oder auch von dannen wieder hinweg rei-
set/seindlich erwartet/oder heimlichen Hinderhalt auff ih-
ne bestellet / oder sonsten dieselbe oder ihrer einen an seiner
vnd der seinigen Person vnd sachen anzufallen vnd zu tur-
biren

biren vnterstehet / entweder sie selbst / oder vorgemelte ihre Botschafften / sie hetten auch gleich Glait begert / oder nicht genommen : Die sollen mit allen ihren boßhafftigen Gesellen vnd Anhang / mit der that in obgemelte straff gefallen / vnd hiemit von vns verbannt seyn / der gestalt / daß ein jeder in die straff falle / die Wir / inmassen vorstehet / nach gelegenheit der Person / vnd ihnen anzuthun / geordnet haben.

Da aber ein Churfürst mit einem seiner MitChurfürsten feindschafft hette / vnd vnter ihnen streit / zancß vnd widerwillen / oder mißverstand were : So sol doch dessen allen vngehendert / einer den andern / oder dessen zur Wahl verordnete Botschafften / vorgesetzter massen zuverglaiten schuldig vnd verbunden seyn / bey straff des Meinyds / vnd verlust seiner Stimm / so er dasselbig mal in der Wahl haben möchte / wie gemeldet ist.

So aber andere Fürsten / Graven / Freyen / Ritter / Knecht / Edel vnd Vnedel / Bürger vnd Gemeinden der Städte / mit einem oder mehr aus den Churfürsten einigen widerwillen hetten / oder sonsten andere zwitterachten / vneinigheit vnd Krieg vnter ihnen were : Sollen doch nichts desto weniger ohn alle widerrede vnd gefehrde / sie den Churfürsten oder deren Botschafften / so zu der Wahl bestimpt / auch da sie wieder von derselben abziehen / solches Glait zu leisten schuldig seyn / wofern sie anderst die vorgemelte straffen vermeiden wollen / darinnen wir dann die jenige / so hier wider thun / gefallen zu seyn / nachmaln erkennen.

Darmit dann solches alles / in massen vorgeschrieben / desto steiffer vnd gewisser gehalten werde : So befehlen vnd wollen wir / daß alle Chur- vnd andere Fürsten / wie nicht weniger

nigers Graven/Freyen/Edlen/Städte vnd deren Gemein-
den/alle vorgemelte Sachen / mit ihren Brieffen vnd En-
den / denselben getrewlich vnd vngeschrlich zu geleben /
vnd nachzukommen / sich wirklich verpflichten vnd verbind-
den sollen. Welche aber solche Brieff zu geben sich verweiz-
gern werden / die sollen mit der that in die straffen vnd peen /
so wir nach gelegenheit der Person / wie obgemelt / jederm
anzuthun verordnet / gefallen seyn.

So aber die Chur- oder andere Fürsten einer / wes-
stands oder wesens der were / so von dem heiligen Reich Le-
hen haben / auch Graven / Freyen / Edlen / oder derselben
Nachkommen vnd Erben / vor vnd hernach geschriebenen
vnseren Ordnungen vnd Gesetzen nicht nachkommen / oder
denselben zu wider handeln wird : Wo denn derselbig ein
Churfürst / so sollen die andern seine MitChurfürsten ihnen
darauff aus ihrer Gesellschaft ausschliessen / er auch der
Stimm in der Wahl / wie nicht weniger anderer Chur-
fürstl. Stadt / Würden vnd Gerechtigkeit mangeln / keines
Lehens so er zum Heiligen Reich hette / fähig / noch darmit
belehnet werden. Ein anderer Fürst aber oder Edelmann /
der wider diese vnser Gesez handelt / sol gleicher gestalt mit
den Lehnen / welche er von dem H. Reich / oder sonst von je-
mand anderm hat / nicht belehnet / vnd nicht desto weniger
in alle vorgesezte straffen / nach gelegenheit seiner Person
gefallen seyn.

Wiewol Wir aber wollen / vnd geordnet haben / daß
alle Fürsten / Graven / Freyen / Edle / Ritter / Knecht / Städ-
te / vnd deren Gemeinden einen jeden Churfürsten / oder des-
ro Botschafften / wie gemeldet / ohne vnterscheid zu glaiten
verbunden seyn sollen ; nichts desto weniger wollen Wir ei-
nem

nem jeden besonder Glait / vnd Berglaiter / so nach gelegenheit der Landschafften vnd örter bequemblich / verordnet haben / wie bald hernach mit mehrerm folgen wird.

Denn erstlich den König zu Böhheim / des H. Reichs Erzschencken / sollen verglaiten der Erzbischoff zu Meins / die Bischoff von Bamberg vnd Würzburg / die Burggraven zu Nürnberg / desgleichen die von Hohenlohe vnd Wertheim / die von Brunek vnd Hanaw. Item die Städte Nürnberg / Kottenburg vnd Windtsheim.

Darnach den Erzbischoff zu Cöln / des H. Reichs durch Italien ErzCanzler / sollen verglaiten die Erzbischoffe von Meins vnd Trier / der Pfalzgrave bey Rhein / Landgrave zu Hessen. Item die Graven von Casenelnbogen / Nassaw vnd Diez. Item die von Eissenburg / Westerbürg / Kunckel / Limpurg vnd Falckenstein. Item die Städte / Weßflar / Geylnhausen vnd Friedberg.

Desgleichen / den Erzbischoffen zu Trier / des heiligen Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelat ErzCanzlern / sollen verglaiten der Erzbischoff zu Meins / der Pfalzgrave bey Rhein. Item die Graven von Spanheim vnd Beldens. Desgleichen die Rawgraven / Wildtgraven / die Graven von Nassaw / Nsenburg / Westerbürg / Kunckel / Limpurg / Diez / Casenelnbogen / Eppenstein / vnd Falckenstein. Item die Stadt Meins.

Fürder den Pfalzgraven des H. Reichs ErzTruchsessen sol beglaiten der Erzbischoff zu Meins.

Den Herzogen von Sachsen aber / des Heiligen Reichs ErzMarschalck / sol beglaiten der König in Böhheim / die Erzbischoffe zu Meins vnd Magdeburg. Item die Bischoffe von Bamberg vnd Würzburg / der Marg-

grave zu Meissen/Landgrave zu Hessen/die Aebbt von Fulda vnd Hirschfeld/ die Burggraven zu Nürnberg. Item die von Hohenlohe/ Wertheim/ Brunek/ Hanaw/ vnd Salckenstein. Item die Städte/ Erffurt/ Mühlhausen/ Nürnberg/ Kottenburg vnd Windtsheim.

Vnd die alle jetzt gemeldte sollen gleicher aestalt den Marggraven von Brandenburg/ des Heiligen Reichs ErzCämmerern zu verglaiten verbunden seyn.

Wir wollen aber vnd ordnen außdrücklich/ daß ein jeder Churfürst/ der ein solch Glait zu haben begert/ den jenigen/von welchen er es zu erfordern vorhat/solches also zeitlich/ auch den weg/den er reisen wil/ verkündte vnd anzeige/ vnd solches Glaiten also begere/ damit diejenige/ so darzu verordnet/vnd hierunter angelangt werden/ zu solchem sich desto füglich nach notdurfft mögen gefast machen.

Solche Vorgesetzte/ des Glaitens wegen/ gemachte Constitutiones vnd Ordnung aber wollen Wir also verstanden haben/ daß ein jeder obgenandt/oder so vielleicht nit benennt/ von welchem vff vorgesezten Fall das Glaiten erfordert wird/ solches allein durch sein Land vnd Gebieth/ oder auch so weit er vngesährlich vermag/ bey vorgemelten straffen zu leisten/sol verbunden seyn.

Vber das setzen vnd ordnen wir auch/ daß ein Erzbischoff zu Meins/ so der zeit seyn wird/ einem jeden seiner MitChurfürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ dieselbe Wahl durch seine Boten mit offenen Brieffen verkündten/ vnd in solchen Brieffen ein solcher Tag vnd Termin außgedruckt vnd bestimpt werden sol/in welchem solche Brieff jeden Churfürsten vermutlich mögen zukommen. Der inhalt aber solcher Brieff sol seyn/ daß von dem Tag

an darin bestimpt / innerhalb dreyen Monaten aneinander zu rechnen / alle vnd jede Churfürsten zu Franckfurt am Mayn seyn / oder ihre gnugsame Botschafften zu solchem Termin vnd Ort mit ganz vollkommenem Gewalt vnd ihren offenen Brieffen mit eines jedern grösserm Insigel besigelt / einen Römischen König / so hernach zu einem Kaiser zu erheben / zu erwählen abordnen sollen.

Wie aber vnd in was Form solche Brieff zu verfertigen / vnd was darinnen für ein zierligkeit bestendig zu halten / auch welcher gestalt vnd weiß die Churfürsten ihre Botschafften zu solcher Wahl schicken / vnd denselben Gewalt / Befelch oder Macht geben sollen / ist zu ende diß gegenwertigen Buchs klärlich vnd außdrücklich geschrieben zu finden. Wollen auch vnd befehlen aus Kayserlicher Macht vollkommenheit / solche Form allda gesetzt / allenthalben zu halten.

Wann es aber darzu kommen ist / daß man eines Kayfers oder Römischen Königs absterben in dem Bisthumb Meinz gewar wird : So setzen vnd befehlen Wir / daß als dann innerhalb eines Monats von dem Tag an / da man desselben wisserschafft empfangen hette / an einander zurechnen / solcher abgang vñ verkündung / darvon vorgemeldet / allen Churfürsten durch den Erzbischoffen zu Meinz in seine offenen Brieffen verkündet vnd zu wissen gemacht werden sol. Vnd da vielleicht der Erzbischoff zu Meinz in solcher verrichtung vnd verkündung seumig vnd nachlessig were : Alsdann sollen die Churfürsten aus eigener bewegung / auch vnberuffen / in krafft ihrer Treu / darmit sie dem H. Reich verbunden / hernach in dreyen Monaten / wie in nehesten gesetzter Constitution vermeldet / in mehrgedachter
Stad

Stadt Franckfurt zu erwählung eines Römischen Königs
hernach zum Keyser zuerheben / zusammen kommen.

Es sol aber ein jeder Churfürst oder dessen Botschafft-
ten in gemelte Stadt Franckfurt nur mit 200. Pferden zur
zeit der Wahl einkommen / in welcher zahl er nur funffsig/
oder minder / aber nicht mehr / gewapnet mit sich einführen
mag.

Vnd welcher Churfürst / der zu solcher Wahl beruffen
vnd erfordert / darzu nicht kommen / oder seine Botschafft
mit offenen Brieffen / welche mit seinem grossen Insigel bes-
sigelt / auch gnugsamen vollkommenen gewalt einen Römis-
schen König zu einem künfftigē Kaiser zu erwelen / nicht schick-
en : oder so er kommen oder seine Botschafft vielleicht
schicken / hernach aber Er der Churfürst selber / oder gemeld-
te seine Botschafft von der berührten Wahlstadt ohne vor-
gehende erwählung eines Römischen Königs zum künfftig-
en Keyser / hinweg scheiden / noch auch darzu einen An-
waldt mit gebührlicher zierligkeit vntersehen / vnd hinter ih-
me verlassen würde : Der sol seine Stimm vnd Recht / so er
zur selbigen Wahl gehabt / auff dasselbig mahl verlieren /
vnd darvon gefallen seyn.

Wir befehlen aber vnd gebieten den Bürgern zu
Franckfurt / daß sie alle Churfürsten / vnd jeden insonderheit
vor des andern Oberfall / ob einiger Widerwill vnter ihnen
entstehen würde / vnd vor allen Menschen / mit allen den ih-
rigen Leuten / so dieselbe vnd ein jeder vnter ihnen in der ge-
melten zahl der zweyhundert Pferden / vnd in die gedachte
Stadt mit sich bringen werden / in krafft der Eyd / so sie der-
wegen zu den Heiligen schweren sollen / mit getrewem fleiß
vnd embsigkeit beschützen vnd beschirmen : Denn sie son-
sten

sten in die straff des Meyneyds fallen / vnd nichts desto we-
niger alle ihre Recht / Freyheiten / Privilegia, Gnaden vnd
Indulten / so sie von dem heiligen Reich haben / gantzlich
verliehren / auch in des Reichs Acht vnd Bann mit allen
ihren Leuten vnd Gütern mit der That gefallen / vnd als-
dann einem jeden erlaube seyn sol / eigenes Gewalts vnd
ohne Gericht / dieselbe Bürger / welche wir auff solchen
Fall / jetzt als dann / alles ihres Rechtens priviren vnd ent-
setzen / als Verrähter / Vntrewe / vnd des Reichs wider-
spenstige vnd abtrünnige ohne Straff zu vberfallen vnd an-
zugreifen / also / daß dieselbe Vberfaller vnd Angreiffer eini-
gerley Peen von dem heiligen Reich oder jemandts andern
sich durchaus nicht zu befürchten haben sollen.

Es sollen auch die vorgemelte Bürger von Franckfurt
die ganze Zeit vber / in welcher von der Wahl gehandelt
wird / sonsten niemand / was Würden / Wesens / oder
Standes der were / einlassen / oder solches in einigen Weg
gestatten / ausgenommen die Churfürsten / oder ihre Bots-
schafften vnd Anwälde vorgemeldet / deren jeder / wie vor-
stehet / mit zweyhundert pferden eingelassen werden sol. Da
sichs aber begeben würde / daß nach der Churfürsten ein-
ritt / oder in ihrer Gerechtigkeit / sonsten jemandts in bemel-
ter Stadt befunden würde / den sollen die Bürger ohne
verzug vnd mit der That austreiben vnd abschaffen lassen /
bey allen den Peenen / wie oben gemeldet / auch vermög des
Eyds / welchen sie / die Bürger von Franckfurt / in Krafft
dieser gegenwertigen Constitution vnd Ordnung zu den
Heiligen schweren sollen / inmassen in vorgehenden
ausdrücklich verordnet ist.

C

Von

Von der Wahl eines Römischen Königes.

Der II. Titul.

Nachdem aber die offtgemeldten Churfürsten / oder Botschafft / zu Franckfurt einkommen / sollen sie so bald den nehest folgenden Tag / in der Frühe / daselbst in S. Bartholomeß Kirchen in ihrer aller Gegenwertigkeit eine Mess von dem heiligen Geist / bis zum Ende singen lassen / daß er / der heilige Geist / ihre Herzen erleuchten / vnd das Liecht seiner Krafft in ihre Sinne eingiessen wolle / damit sie durch dessen Hülff vnd Beystand / einen gerechten / guten vnd nützlichen Menschen zu einem Römischen König vnd zukünfftigen Keyser / zu Heil vnd Wolfahrt der Christenheit erwählen mögen. Vnd wann die Mess also vollbracht / sollen alle dieselbige Churfürsten / oder deren Botschafften / zu dem Altar auff welchem die Mess verrichtet worden / treten / da denn die Geistliche Churfürsten / vor dem Evangelio des heiligen Evangelisten Johannis / In principio erat Verbum, &c. so daselbst vor sie gelegt werden sol / ihre Hand mit aller ehrerbietung / auff die Brust legen : Die Weltlichen Churfürsten aber das gemelte Evangelium mit den Händen leiblich anrühren / auch sie allesamt mit ihrem ganzen Gesindt als dann daselbst vngewapnet dabey stehen / vnd der Erzbischoff von Meinz ihnen die form des Eydts fürhalten / vnd zugleich mit ihnen / vnd sie / oder der abwesenden Botschafften gleichfals mit ihme / den Eydt auff Teutsch leisten sollen / in massen hernach folget :

Ich

Ich N. Erzbischoff zu Meink / des Heiligen Reichs
 durch Germanien Erzkantler vnd Churfürst / schwere zu
 den heiligen Evangelien / so zugegen vor mir liegen / das ich
 bey den Trewen / darmit ich Gott vnd dem Heiligen Reich
 verbunden bin / nach aller meiner Erkenntnus vnd Verstand /
 mit der hülff Gottes / wil erwehlen ein weltlich Haupt dem
 Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / zu ei-
 nem Keyser zu erheben / der darzu tüglich seye / so viel mich
 meine Discretion, Bescheidenheit vnd Sinne weisen / vnd
 nach vorberührter meiner Trew vnd Stimm / vnd wil mei-
 ne Stimm vnd Wahl geben ohne alles Geding / Beloh-
 nung / Gab / Verheissung / oder wie solche genant möchten
 werden / als mir Gott helffe / vnd alle Heiligen.

Wenn denn der Eydt durch die Churfürsten / oder de-
 ro Botschafften / in vorgeschriebener Form vnd Weise ge-
 leistet worden: So sollen sie zur Wahl schreiten / vnd für-
 an von gedachter Stadt Franckfurt nicht kommen / es ha-
 be dann zuvor der mehrer Theil der Welt vnd Christen-
 heit ein Weltlich Haupt / nemlich einen Römischen Kö-
 nig / zu einem Keyser künfftig zu erheben / erwehlet. Wo sie
 aber solches verziehen / vnd solches innerhalb dreissig Ta-
 gen / an einander zu rechnen / von dem Tage an / daran sie
 den Eydt geleistet / nicht thun würden: Alsdann nach ver-
 fließung solcher dreissig Tagen / sollen sie nur Brot essen /
 vnd Wasser trincken / auch keines wegs aus der obgenan-
 ten Stadt kommen / es sey denn zuvor durch sie / oder den
 mehrer Theil vnter ihnen / ein Regierer oder weltlich Haupt
 der Christenheit / als vorgemeldet ist / erwehlt worden.

Wenn aber an dem ort / sie / oder der mehrer theil vn-
 ter ihnen / gewehlet: So sol solche Wahl geacht vnd ge-

E ij

halten

halten werden/als ob die von ihnen allen einmütiglich vollbracht/vnnd sich niemand darein gespert/ oder derselben widersetzt habe. Vnd ob es sich begebe/ daß jemand von den Churfürsten/ oder ihren Botschafften vorgemeldet/ eine Zeitlang sich verweilten/ abwesend weren/ oder verhindern/ doch aber kämen/ ehe dann die vorgedachte Wahl vollbracht worden: So erkennen wir denselben in solchen Standt zu der Wahl zuzulassen/ in welchem sie zur zeit seiner ankunfft gewesen.

Vnd dieweil dieses so hernach geschrieben stehet/ von alter/bewehrter/ vnd löblicher Gewonheit also vnzerrückt vnnd vnverändert bishero allezeit gehalten worden: So ordnen vnd setzen auch wir/ aus Keyserlicher Macht vollkommenheit/ daß nemblich der/ so vorgemelter massen zum Römischen König erwehlet wird/ so bald nach verrichteter Wahl/ ehe dann er in einiges andern Sachen vñ Geschäften in Krafft des heiligen Reichs handelt/ vnd dieselbe verwaltet/ allen vnd jeden Churfürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ so für die nächste Glieder des Reichs gehalten/ vnd erkannt werden/ alle ihre Privilegia, Brieff/Recht/Freyheiten/ Verleihungen/ alte Gewonheiten vnd Würden/ vnd was sie von dem Reich bis auff die zeit solcher Wahl gehabt/ herbracht vnd eressen haben/ ohne verzug vnd widerrede durch seine Brieff vnd Sigill confirmiren vnd bestettigen/ auch ihnen solches alles/ wie vorstehet/ wann er mit der Keyserlichen Inselfn gekrönet worden/ernewren sol.

Diese Confirmation aber/ sol der/ so also erwehlt/ einem jeden Churfürsten insonderheit anfänglich in seinem Königlichen namen thun/ vnd hernach vnter Keyserlichem Titul erneweren/ vnd in solchem dieselbe Churfürsten alle
in Gez

in Gemein / vnd jeden insonderheit / keines weges irren /
oder verhindern / sondern viel mehr ohne Gefehrde gnä-
diglich befürdern.

Ob dann drey der Churfürsten / so zu gegen / oder auch
der abwesenden Botschafftten einen vierdten aus ihnen /
oder ihrer Gesellschaft / nemlich einen Churfürsten / so zu
gegen / oder abwesend / zum Römischen König erwehlen
würden : So erkennen Wir / daß desselben Erwehlten / ob
er gegenwertig were / oder des abwesenden Botschafft stimm
auch völlige Krafft haben / vnd die zahl der Erwehler meh-
ren / auch den mehrer theil / gleicher weis / als anderer Chur-
fürsten / machen sol.

Von dem Sizen der Erzbischoffen / Meinß / Cöln vnd Trier.

Der III. Titul.

In dem namen der heiligen vnd vnzertheilten
Dreyfaltigkeit / seliglich / Amen.

Wir Carle der vierdte / von Gottes Gna-
den Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des
Reichs / vnd König in Böhheim / zu ewiger Ge-
dächtnus der Sachen. Demnach des Heiligen Römischen
Reichs zierde vnd lob / auch die Keyserliche Ehr / vnd des
gemeinen Nutzens Wolfahrt / durch der Ehrwürdigen vnd
Durchleuchtigen Churfürsten einhelligen Willen auffent-
halten wird / wann nemlich dieselbe / als hohe Seulen / den
heiligen Baw der fürsichtigen Weißheit mit embsiger Gü-
te vnd Miltigkeit vnterhalten / mit welcher hülffe der ges-

E iij

walt

wale Keyserlicher Macht gestercket wird: Vnd je mehr sie einander mit Gütigkeit verbunden/so viel desto mehrer Nutzbarkeiten/Ruhe vnd Friedens dem Christlichen Volck heuffig zufließen. Damit dann vnter den Ehrwürdigen Erzbischoffen zu Meins / Cöln vnd Trier des Heiligen Reichs Churfürsten / aller Zanck vnd Argwohn so von Prioritet vnd Würdigkeit wegen ihrer Session in Keyserlichen vnd Königlichen Höfen vnter ihnen entstehen möchten/ hinfüro zu künfftigen Zeiten verhütet vnd abgeschnitten werden/vnd sie in ruhigem wesen ihrer Herzen vnd Gemüther bleiben/ auch des heiligen Reichs notturfft mit einmühtiger Gunst vnd kräftiger Lieb desto bequemlicher betrachten / vnd dem Christlichen Volck tröstlich seyn mögen: Als erkennen wir/ auff zuvor mit allen Churfürsten / so wol Geistlichen / als Weltlichen / gehabte Berathschlagung / auch mit deren Rath/vnd ordnen hiemit durch Dis offene Gesez ewiglich zu halten/aus Keyserlicher Macht/Vollkommenheit/vnd wollen / Das die vorgenanten Ehrwürdigen Erzbischoffen/nemlich der von Trier / stracks gegen eines Keyfers Angesicht über: Der von Meins aber in seinem Bisthumb vnd Landschafften/vnd ausser derselben in seinem ganzen Teutschen Cancellariat, allein des von Cöln Landschafft außgenommen: Vnd endlich der von Cöln in seinem Bisthumb vnd Landt / vnd ausser demselben / in ganz Italien vnd Gallien auff der rechten Seiten eines Römischen Königs/sitzen sollen vnd mögen/ in allen gemeinen des Reichs Handlungen/es seye in Gerichten/in verleihung der Lehen/ zu Tisch sitzen/auch in Rathschlägen/vnd allen andern Sachen/darin man von Keyserlicher Ehre vnd Nutz wegen zusammen sol. Vnd diese weiß zu sitzen/ wie obgemeld/ wollen wir

len wir auff der ehegedachten Erzbischoffen von Cöln /
Trier vnd Meinz nachkommene hiemit erstreckt haben / das
mit fürbas zu keiner Zeit zweiffeln deswegē entstehen möge.

Von den Churfürsten in gemein.

Der IV. Titul.

Wir setzen ferner vnd wollen / wann nun ins
künfftige ein Keyserlicher Hof / wie zuvor / gehalten
wird / das in jeder Session / so wol zu Rath /
als am Tisch vnd allen andern orten da ein Keyser / oder
Römischer König mit den Churfürsten sitzen wird / an der
rechten Seiten des Keyfers oder Römischen Königs zu ne-
hest nach dem Erzbischoff zu Meinz / oder Cöln / welcher
nemlich zu derselben Zeit nach gelegenheit der orter vnd der
Landschafften / nach inhalt seiner Privilegien an des Key-
fers rechten Seiten zu sitzen hat / ein König von Böhheim /
als welcher ein gekrönter gesalbter Fürst ist / den ersten / vnd
nach ihm zu nehest ein Pfalzgrave bey Rhein den andern
ort zu sitzen haben sol. An der linken Seiten aber zu nehest
nach deme / welcher vnter den vorgemelten Erzbischoffen
alsdann auff der linken Seiten sitzen wird / sol der Herzog
von Sachsen die erste / vnd der Marggrave von Brandens-
burg die andere stadt haben.

Ferner / so oft vnd wenn hinfüro das Heilige Reich le-
dig seyn wird : Als dann sol der Erzbischoff zu Meinz Ge-
walt haben / wie er dann solchen von alters gehabt / die an-
dere Fürsten / so zur Wahl gehören / durch Brieff zusam-
men zuberuffen. Wann dann die alle / oder die jenige / so da
wollen

wollen oder können darbey seyn / zu bestimmter zeit der Wahl beyeinander versamlet: So sol der ehegenante Erzbischoff von Meinz / vnd kein anderer / derselben seiner Mit-Churfürsten / eines jeden stimm fragen vnd erkündigen / in nachfolgender ordnung: Zum ersten sol er fragen den Erzbischoffen von Trier / deme die erste Stim gebühren sol / als Wir das also erkleren / vnd daß die ihme bishero also gebüret / befunden haben. Zum andern / von deme von Cöln / deme die Würde vnd das Ampt einen Römischen König die erste Kron auffzusetzen / zugehöret. Zum dritten / von einem König zu Böhheim / als welcher vnter den weltlichen Churfürsten / von Königlicher Würde wegen / recht vnd billich den Vorzug behelt. Zum vierdten / von dem Pfalzgraven bey Rhein. Zum fünfften / von dem Herzogen von Sachsen. Zum sechsten / von den Marggraffen von Brandenburg. Deren aller Stim / in jetzt gemeldter ordnung der ehegenante Erzbischoff von Meinz erkündigen / vnd wenn solches geschehen / sollen die gemelte seine Mit-Churfürsten hergegen von ihme begehren / daß auch er sein Gemüth vnd Meynung erklerere / vnd ihnen seine Stimme offbare.

Über das / wenn man einen Keyserlichen Hof begehret / so sol der Marggrave von Brandenburg dem Römischen Keyser / oder König / das Handwasser reichen vnd geben. Den ersten Trunck aber ein König von Böhheim / welchen er doch vnter Königlicher Kron / inhalt seines Reichs Privilegien / wo er es nicht freywillig thun wil / zu reichen nicht verbunden. Auch sol der Pfalzgrave die Speiß aufftragen / vnd der Herzog von Sachsen das Marschalck ampt verrichten / wie solches von alter herkommen ist.

Don

Von dem Rechten vnd Gerechtigkei-
ten des Pfalzgraven/vnd des Herzogen
von Sachsen.

Der V. Titul.

So oft auch sonst das H. Reich / wie vor-
stehet / ledig wird: Sol der Durchlechtig Pfalza-
grave bey Rhein / des H. Reichs ErzTruchseß / an
statt eines Römischen Königs / in den Landen des Rheins/
Schwaben/ vnd im Fränckischen Rechten / von des Chur-
fürstenthumbs oder Pfalzgraffschafft Freyheit wegen / ein
Verweser vnd Pfleger seyn / auch Gewalt haben Gerichte
zu halten/ zu Geistlichen Beneficien zu præsentiren, Kena-
then vnd Gefälle einzusamlen / mit den Lehen zu belehnen/
die Lehen / Eyd vnd Pflicht an statt vnd von wegen des
Heiligen Reichs zu empfangen. Welche doch hernach/durch
einen Römischen König / der denn erwehlet wird / zu seiner
zeit alle erneuert / vnd demselben von newem Eyd vnd
Pflicht geleistet werden sollen / außgenommen der Fürsten
Lehen/vnd die/welche gemeiniglich Fahn Lehen genant wer-
den. Dann derselben Lehen Investitur vnd Verleihung
Wir einem Kayser oder Römischen König sonderlich bevor-
ab behalten. Doch sol ermeltem Pfalzgraven hiermit die
Vereusserung/ wie auch beschwerung vnd Verbindung de-
ren zum Reich gehörigen Sachen / in zeit solcher seiner ver-
waltung außdrücklich verboten seyn. Eben dieses Rech-
tens/ wollen wir/ daß auch der Durchlechtig Herzog von
Sachsen / des Heiligen Reichs Erz Marschaleß sich ge-
brauchen möge / in denen Orten / da die Sächsische Recht
D gehalten

gehalten werden / in aller Gestalt vnd Maß wie oben gemeldet ist.

Vnd wiewol ein Römischer König von Sachen wegen darumb er angesprochen wird / vor einem Pfalzgraven bey Rhein / des heiligen Reichs Erstruchseß vnd Churfürsten sich zu verantworten hat / wie man sagt / daß es von alters also herkommen: So sol doch der Pfalzgrave solch Gericht sonst niemands anderstwo halten / noch vben / dann an dem Kayserlichen Hoff / an welchem der Kayser oder Römische König zugegen seyn wird.

Von Vergleichung der Churfürsten gegen den andern gemeinen Fürsten.

Der VI. Titul.

Wir erkennen vnd ordnen auch / wann vnd so oft hinfüro der Kayserliche Hoff gehalten wird / daß die ehogenanten Churfürsten / Geistlich vnd Weltlich / nach vorgeschriebener ordnung vnd weiß / so wol zur rechten als zur linken / ihre Ort vnverhindert halten / vnd in allen Sachen vnd Handlungen / die zum selben Hoff gehörig / ihnen / oder ihrer einem / kein anderer Fürst / wes Stands / Würden / Hochheit vnd Wesens der were / in einigerley weg vorgezogen werden sol / es seye im gehen / sitzen oder stehen / vnd sonderlich / daß der König zu Böhheim / wenn solche Hoff gehalten werden / in allen vnd jeden vorgemeldten Handlungen / einem jeden andern König / in was sonderlicher Dignitet vnd Würden der auch were / so vielleicht

dahin

dahin kommen oder zugegen seyn wird / genslich vnd vnver-
endert fürgehen sol.

Von Succession vnd Nachkommen der Churfürsten.

Der VII. Titul.

Ster denen vnzählich viel Sorgfeligkeiten /
darmit vnser Herzen vnd Gemüth wegen des heis-
ligen Reichs glücklichen Stand vnd Wesen täg-
lich bemühet wird / sind vnser Gedanccken auch fürnemlich
dahin gerichtet / wie vnter den Churfürsten eine erwünsch-
te vnd heilsame einigkeit ohne vnterlaß bestehen / vnd deren
Gemüther in rechter eintrechtigkeit mögen erhalten wer-
den / als durch deren Fürsichtigkeit der vnsteten Welt zu sei-
ner zeit vmb so viel eher vnd leichter geholffen wird / je weni-
ger irrthumb vnd mißverstand vnter ihnen seyn / vnd je rei-
nere Lieb bewahrt wird. Wann dann nun alle Dunkel-
heit hinweg genommen / vnd eines jeden Gerechtigkeit recht
vnd lauter erklert wird : So ist weit vnd breit bekant / vnd
gleichsam durch die ganze Welt offenbar / daß die Durch-
leuchtige / der König von Böhheim / Pfalzgrave bey Rhein /
Herzog zu Sachsen / vnd Marggrave von Brandenburg /
in krafft Ihrer Reich vnnnd Fürstenthumb / in der Chur
vnnnd Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen
Kayser das Recht / Stimm vnnnd statt mit den andern
Geistlichen Churfürsten haben / mit denselben gesetzt /
vnd also wahre vnnnd rechte des Heiligen Reichs Churfür-
sten seyen. Darmit denn vnter Ihrer der Weltlichen Chur-
fürsten Söhnen solches Rechtens / Stimm vnd Gewalts
D ij halben

haben in zukünftigen zeiten keine ursach zu einigem erger-
 nuß vnd widerwillen möge vermerckt vnd gegeben/vnd also
 der gemeine nuß durch gefehrlichen vffschub vnd verzug nit
 verhindert werden: Solchem nun vnd künftiger gefahr
 heilsamlich mit Gottes hülff zubegegnen: So ordnen vnd
 setzen Wir/ aus Kayserlicher macht/ durch diß gegenwertig
 Gesetz/ ewiglich zu halten/ vnd wöllen/ daß wenn dieselben
 Weltliche Churfürsten/oder deren einer/nit mehr seyn wird/
 als dann das Recht / Stimm vnd Gewalt zu wehlen/auff
 dessen Erstgeborenen ehelichen Sohn / so der ein Lay vnd
 Weltlich ist: Da aber derselbige nicht vorhanden/vff dessen
 Erstgeborenen/so der Weltlich/ ohne einige widerred gefal-
 len sollen. Da aber ein solcher Erstgeborener ohne rechte
 Männliche Erben / so da Weltlich seynd / von dieser Welt
 abscheiden wird / alsdann in krafft dieser Kayserlichen ver-
 ordnung vnd Edicts sol solch Recht / Stimm vnd Gewalt
 zu wehlen vff den eltesten Bruder / so Weltlich / vnd von
 rechter Väterlichen Linien herkompt/ fallen/vnd gebracht/
 vnd solche Succession mit den Erstgeborenen vnd Erben der
 Churfürsten in dem Rechten/Stimm/vnd Gewalt zu weh-
 len/zu allen zeiten gehalten werden / doch mit der weiß vnd
 beding/da sichs begeben / daß ein Churfürst oder dessen Erst-
 geborener / oder auch eltister Sohn (so dieselbe Weltlich)
 verstarben/vnd Männliche/rechte Weltliche Erben/so noch
 vnter ihren Jahren / nach sich verlassen würden / daß
 alsdann der eltiste Bruder / desselben Erstgeborenen
 Vormund vnd Administrator seyn soll / so lang
 vnd viel biß der eltiste vnter ihnen sein rechtes alter errei-
 chen wird/welches Wir in einem Churfürsten vff acht-
 zehen vollkommliche Jahr gesetzt / vnd jeder Zeit wöllen
 geordt

geordnet vnd gehalten haben. Welcher so er es also errei-
 chet hat / sol der Vormundt ihme das Recht / Stim vnd
 Gewalt / vnd alles was deme anhangt / gantzlich vnd ohne
 Verzug sampt dem Ampt vbergeben. Da aber derselben
 Fürstenthumb eines im Reich ledig würde / als denn sol vnd
 mag ein Keyser oder Römische König / so der zeit seyn wird /
 darmit verordnen vnd versehen / als einem Ding so ihme
 vnd dem Reich mit Recht heimgefallen / doch vnserm Kö-
 nigreich zu Böhheim (auff den Fall da solches ledig wird)
 seine Privilegia, Recht vnd Gerechtigkeit wegen der Wahl
 eines Königs durch die Inwohner solches Königreichs / je-
 derzeit vorbehalten / als die da Recht vnd Macht haben ei-
 nen König zu Böhheim zu erwählen / nach inhalt ihrer Pri-
 vilegien vnd hergebrachte langwirige gewonheit / so sie von
 weyland Römischen Keysern oder Königen erhaltē / welchen
 Wir auch durch diß Keyserliche Befehl nichts schaden oder
 entzogen / sondern viel mehr jetzt vnd zu allen künfftigen zei-
 ten alles ihres inhalts vnd weiß / steiff vnd fest vnzweiffent-
 lich wollen gehalten haben.

Von der Freyheit des Königs zu
 Böhheim / vnd der Inwohner desselben
 Königreichs.

Der VIII. Titul.

Dennach durch weyland vnserer Vorfah-
 ren Römische Keyser vnd Könige / den Durchleuch-
 tigen Königen zu Böhheim / vnd vnsern Vorfah-
 ren / auch dem Königreich Böhheim vnd dessen Kron / die
 D iij gnad.

gnad geben vnd verleihen / auch von der zeit an / dessen man heutiges tags nicht gedencen kan / durch löbliche / aus langwirigkeit der zeit / vnd verjährten Gebräuchen ohne einige Contradiction, oder fürgangener ver hinderung gehalten gewonheit eingeführt worden / daß kein Fürst / Freyherr / Edel / Ritter / Knecht / Burgmann / Bürger / noch auch einige Person desselben Reichs / vnd dessen Zugehörung / wo dasselbe anzutreffen / in was Stand / Würden / Hochheit / vnd Wesen die weren / vff einiges Anklägers anhalten / außser demselben Königreich / für ein ander Gericht / oder eines andern / als des Königs von Böhheim / vnd des Königlichen Hofgerichts Richter vnd Gericht / solle oder möge fürbaß zu ewigen zeiten / citirt, gezogen oder beruffen werden. Dero wegen so ernewern vnd bestetigen Wir solch Privilegium, Gewonheit vnd Indult / von Kayserlicher Macht vnd derselben Vollkommenheit / mit rechtem Wissen / vnd ordnen durch diese vnser Kayserliche Constitution vnd Gesetze / so ewiglich krafft haben sol / vnd wollen / daß im fall wider solch vorgemeldet Privilegium vnd Indult jemand der gedachten Personen / er sey Fürst / Frey / Edel / Ritter / Knecht / Bürger / Burgman oder Bawr / oder auch ein jede andere Person / wie obstehet / an ein ander Gericht außserhalb dem Königreich Böhheim / in Criminal, Civil, vnd Schuldforderung oder vermischten Sachen / oder auch was es sonst antreffen möchte / geheischen vnd geladen würde / derselbe zu einiger zeit zu erscheinen / oder in Gericht zu antworten nicht schuldig seyn solle. Da auch wider solche nicht erscheinende Personen eines oder mehr von einigem frembden / vnd außserhalb dem Königreich Böhheim gesessenen Richter / wes ansehens der auch were / Gerichtlich verfahren /

ren/ Proceß/ Bey=und Endurtheil / eins oder mehr/ es seye
 in was vorgemeldten Sachen es immer wölle / in einigen
 Weg erkennt vnd außgesprochen würden: So wöllen wir
 aus vorgedachter vnserer Kayserlicher Macht / vnd deren
 Vollkommenheit / solche Citations, Gebot/ Proceß vnd
 Urtheil/ auch die Executiones, vnd alles/ so daraus vnd
 einem jeden insonderheit/ erfolgen/ vnterstanden/vnd ges
 handelt werde möchte für nichtig erkant/vn cassirt, vnd dar
 neben außdrücklich hinzugesest/ vnd durch vnser Kayserlich
 Edict ewig zu halten / aus Kayserlicher Authoretet vnd
 Macht / auch vorgedachter derselben Vollkommenheit ge
 sest vnd geordnet haben / daß wie es bishero in dem König
 reich zu Böhheim / von zeiten hero/ in welcher man keines
 Gegenfalls gedenccken kan / je vnd allwegen gehalten wor
 den/ also auch hinfüro keinem Fürsten/ Freyen/ Edlen/ Rit
 tern / Knecht / Bürgern/ Burgmann/ oder Bawern/ oder
 auch einiger Person vnd Innwohnern gemeltes König
 reichs/ wes stands/ Hochheit/würden oder Wesens der wes
 re/von einigem Proceß/ End=oder Beyurtheiln/auch Gebot
 ten des Königs von Böhheim / oder eines jeglichen seiner
 Richter / wie nicht weniger von deren Execution, so wider
 ihne in dem Königlichen oder vor des Königs / oder dessen
 Richtern Gericht/fürgenommen/ gefallen/ gehalten worden
 oder noch geschehen möchte/ an kein ander Gericht appelli
 ren/Auch solche Appellationes vnd Provocationes, so ei
 nige darwider eingewand würden/ kein krafft haben/
 vnd die Appellanten in die straff des verlusts
 irer Sachen so bald gefallen seyn
 sollen.

Von

Von dem Gold / Silber / vnd anderer Erzgruben.

Das IX. Titul.

Wir wollen vnd setzen auch durch diese Constitution, ewiglich zu halten / vnd erklären mit rechtem wissen / daß unsere Nachfolgere / die Könige von Böhheim / auch alle vnd jede Churfürsten / Geistlich vnd Weltlich / so hinfüro seyn werden / alle Gold = vnd Silbergruben / auch Erz von Zinn / Kupffer / Bley / Eisen / vnd welcherley Geschlecht von Metall das seyn möchte / desgleichen Salz / so schon allbereit funden / oder ins fünfftig erfunden werden / zu allen vnd jeden zeiten in gedachtem Königreich vnd dessen Landen vnd Zugehörungen / so demselben vnterworffen / wie nicht weniger auch obgedachte Fürsten in ihren Fürstenthumen / Landen / Herrschafften vnd Zugehörungen / rechtmessiger Weiß besitzen mögen / mit allem Rechten / gänzlich darvon nichts außgenommen / in massen sie solches bishero gehabt vnd besessen haben. Sie mögen auch Zuden haben / Solle so sie hiebevör gesetzt / vnd vffgelegt seynd / einnehmen / wie solches unsere Vorfahren die König von Böhheim / hochmiltester Gedächtnus / auch die Churfürsten selbst vnd dero Voreltern vnd Vorfahren bis auff diese gegenwertige Zeit rechtmessiger weiß gethan / vnd bewust ist / daß es von alter löblicher vnd bewerter / auch durch langwirige Zeit verjährte Gewonheit / also gehalten worden.

Von

Von der Münz.

Der X. Titul.

W Ir ordnen auch ferner / daß einem König von Böhheim vnserm Nachfolger / so jederzeit seyn wird / wie dann solches von alters hero vnseren Vorfahren den Königen zu Böhheim hochlöblicher gedechtnuß / erlaubt / vnd dieselbige in rühiger Possession hernach benantē Rechtens gewesen / nemlichen Guldine vnd Silberne Münz / in allen orten vnd enden Ihres Königreichs / vnd allen denselbigen vnterworffenen Landschafften vnd Zugehörungen / da es der König befehlen / vnd Ime für gut ansehen wird / schlagen zu lassen / erlaubt seyn sol / vff alle weiß vnd form / wie es in demselben Königreich von Böhheim biß vff diese zeit gehalten worden. Daß auch den künfftigē Königen zu Böhheim in krafft dieser vnser Keyserlichen Constitution vnd Gnaden von jedem Fürsten / Herrn / Graven / vnd andern Personen / allerhand Länder / Burgkhäuser / Erb / Eigen / oder Güter zu kauffen / vnd zu wegen zu bringen erlaubt seyn solle / es seye aus was vrsachen es wölle / Gabs oder Geschencks / oder Pfandsweise / doch mit gewöhnlichem beding derselben Länder / Burgkhäuser / Erb / Eigen vnd Güter / daß nemlich die eigenthümbliche Güter als eigene freye Güter angenommen / vnd zu wegen gebracht / die aber zu Lehen rühren / als Lehengüter gekaufft / vnnnd also besessen werden sollen / doch also / daß die Könige von Böhheim von solcher Güter wegen / so sie also bekommen / vnd zu wegen gebracht / vnd dem Königreich Böhheim zueignen wöllen / dem Heiligen Reich die alte gewöhnliche Rechte zu erstatten vnd zu leisten / verbunden seyn sollen. Vnd wöllen

E
wir

Von

wir diese Constitution vnd Gnade in Krafft gegenwertig
gen vnfers Keyserlichen Gesetzes / vff alle Churfürsten /
Geistliche vnd Weltliche / deren Nachkommen vnd rechte
Erben / vff maß vnd weiß / wie vorgemeldet / auch vollkôm-
lichen erstreckt haben.

Von Freyheit der Churfürsten.

Der XI. Titul.

Wir setzen vnd ordnen auch / daß keine Gra-
uen / Freyen / Edlen / Lehnleut / Vasallen / Burg-
leut / Ritter / Knecht / Bürger / auch keine Personen /
so denen Erbstifften / Cölln / Meinz vnd Trier / zugehören
vnd vnterworffen / wes Stands / Wesens vnd Würden die
seynd / vff einiges Anklägers anhalten außser derselben Erbs-
stift / Gebiet vnd Landen / vnd deren zugehörungen / an ein-
ander / oder auch eines andern / dann der Erzbischoffen von
Meinz / Trier vnd Cölln / oder dero verordneten Richter /
Gericht / sollen oder mögen citirt / geladen / vnd gezogen wer-
den / wie Wir befunden / daß es in vergangenen zeiten also
gehalten worden. Da aber solchem vnserm Edict zu wider
ermelte Erbstift / Trier / Meinz vnd Cölln Vnterthanen /
einer oder mehr / vff eines andern / wie der auch were / anhal-
ten / für ein ander Gericht / es treffe gleich Malefiz / Civil /
oder vermischte / oder sonst andere sachen / an / außser dersel-
ben Erbstift / eins oder des andern / Gebieth vnd Landen
citirt vnd geladen würden : So sollen dieselbe zu erscheinen
oder zu antworten nicht schuldig / auch die Citation / Pro-
cess / Bey- oder Endurtheil / so wider die nicht Erscheinende
von

von solchen ausländischen Richtern gefallen vnd erkant worden/oder werden möchten/wie nicht weniger alle Gebot vnd Verbot/ auch alle Execuciones vnd Vollstreckungen/ vnd alles das/so hieraus/ vnd einem jeden insonderheit erfolgen vnd fürgenommen werden möchte / so bald nichtig vnd gefallen seyn. Vnd ordnen Wir hiemit außdrücklich/ daß keinem Graven / Freyen/ Edlen/ Lehenmann/ Vasallen/ Burgman/ Ritter/ Knecht/ Bürger oder Bawersman/ auch keiner Person oder Inwohnern/so gedachten Erbstifften vnterworffen/ wes Stands/ Würden oder Wesens die weren/von Processen/ Bey-oder Endurtheiln/ so an Ihrer der Erzbischoffen vnd Erbstifften / oder auch deren Besampten Gericht angestellt vnd ergangen / oder ins künfftig angestellt werden vnd ergehen möchten / an kein ander frembd Gericht zu appelliren erlaubt seyn sol / so lang vnd viel den Klägern an gedachter Erzbischoffen/vnd deren Besampten Gericht das Recht nicht versagt wordē/ordnen auch daß die Appellationes, so hierwieder geschehen/nicht angenommen werden sollen / Wie wir denn dieselbe hiemit auffheben/ vnd nichtig erkennen. Da aber das Recht nicht mitgetheilet werden wolte/ sol allen den vorgemeldten/welchen das Recht versagt worden/ einig vnd allein an den Keyserlichen Hoff vnd Gericht/ oder eines Richters so der zeit ohne Mittel im Keyserlichem Hoff zu Gericht sitzet / Verhör/ vnd für keinen andern ordentlichen/ oder delegirten Richter zu appelliren zugelassen seyn. Was aber wider obgemeltes alles fürgenommen vnd gehandelt wird / sol so bald nichtig vnd gefallen seyn.

Vnd eben solche Constitution wollen wir in krafft gegenwertigen vnser Keyserlichen Gesetzes auff die Durch-



leuchtige Pfalzgraven bey Rhein / Herzogen zu Sachsen /
vnd Marggraven von Brandenburg / als Weltliche Chur-
fürsten / deren Weltliche Erben / Nachkommene vnd Un-
terthanen / vollkommenlich / aller massen / wie vorgemeldet /
erstreckt haben.

Von Versammlung der Chur- fürsten.

Der XII. Titul.

Unter den mannigfaltigen Sorgen / darmit
vnsrer Gemüth wegen des gemeinen nutzens stetigs
beladen / hat vnsrer Keyserliche Hochheit vff vielfalti-
ges nachdenckē für notwendig angesehen / daß des H. Reichs
Churfürsten von des Reichs vnd der gansen Welt wolfarth
vnd heil zu handeln / zeitlicher / dann sonst gewöhnlich ge-
wesen / zusammen kommen sollen / welche als Grundfeste
vnd unbewegliche Seulen des Reichs / wie sie weit von ein-
ander entfessen / also von allerhand mangel vnd gebrechen so
in denen ihnen bekanten Landschaften fürgehen möchten /
einander erzehlen / sich derwegen vnterreden / vnd mit heilsa-
men Rathschlägen vnd Verbesserungen vernünfftig vnd
heilsamlich werden wissen zu hülff kommen. Darumb
denn wir in vnserm offenen Hoff zu Nürnberg / so mit den
Ehrwürdigen vnd Durchleuchtigen / Geistlichen vnd
Weltlichen / Chur- vnd vielen andern Fürsten / vnd Herrn /
durch vnsrer Keyserliche Hochheit gehalten worden / vff
zuvor mit den Churfürsten gehabte Vnterredung / vnd
mit deroselben Rath / wegen des Gemeinen Nutzen vnd
Wol-

Wolffarth beneben gedachten Geistlichen vnnnd Weltlichen
 Churfürsten / zu setzen vnd zu ordnen für gut angesehen/
 daß dieselbe Churfürsten hinführo alle Jahr ein mal / wenn
 vier Wochen an einander zu rechnen / nach Ostern vorü-
 ber / in einer des Heiligen Reichs Stadt persönlich sich
 versamlen / vnd zu solcher nechstkünfftigen Zeit / oder in
 diesem gegenwertigen Jahr ein Gespräch / Hof vnnnd ver-
 samlung in vnser Keyserlichen Stadt Meins durch vns
 vnd dieselben Fürsten angestellet vnd gehalten / auch als
 dann vnd hernach auff einen jeden Tag / zu solcher versam-
 lung ein Ort / da sie des folgenden Jahrs zusammen kom-
 men mögen / mit ihrem Rath bestimt werden / vnd sonsten
 diese vnser Ordnung allein auff vnser vnd ihr wolgefals-
 len wahren sol. So lang auch diese Ordnung wahren
 wird / wollen Wir sie in vnser Keyserlich Gleit vnd Schirm
 zu ermeltem Hof zu ziehen / darin zu verharren / vnd wie-
 der abzureisen genommen haben. Auff daß auch die ge-
 meine Handlung wegen gemeiner Wolffahrt vnnnd Frie-
 dens / durch keinen Verzug vnnnd vergebliche Verhinde-
 rung oder vbermessige offtmähliche Malzeiten auffgehal-
 ten würden / wie dann solches bisshero zu weilen gesche-
 hen: So haben wir mit einmütigem Willen zu ordnen
 für gut angesehen / daß hinführo / wenn solcher Hof oder
 versamlung währet / keinem Fürsten erlaubt seyn sol / einig
 gemein Gespräch oder Gastung zu halten / aber sonderba-
 re / welche die jenige Sachen / so zu verrichten / nicht
 verhindern / sollen mit maß zuge-
 lassen seyn.

L iij

Von

Von widerruffung der Freiheiten.

Der XIII. Titul.

S Wer das so ordnen vnd setzen wir durch diß
Keyserlich immerwehrende Gebot / daß alle Privi-
legia, vnd Brieff / so andern Personen/wes Stanz-
des / Hochheit vnd Würden die sind / oder auch Städten/
vnd anderer ort Gemeinden / es sey vber welcherley Recht/
Gnad / Freiheiten / Gewonheiten oder andere Sachen/
was es wolle / vnd dieselbe entweder aus eigener Bewe-
gung / oder sonst von vns oder vnsern Vorfahren / Rö-
mischen Keysern vnd Königen / auch mit welcherley wort-
ten gegeben / oder von vns vnd vnsern Nachkommenen
Römischen Keysern vnd Königen in zukünfftigen Zeiten
möchten oder solten gegeben werden / denen Freiheiten / Ge-
richten / Rechten / Ehren oder Herrschafften des Heiligen
Reichs Churfürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / oder de-
ren eines / gänzlich nichts schaden oder enziehen sollen oder
mögen / ob auch gleich in solchen Freiheiten vnd Brieffen
einiger Person / wes Würden / Hochheit vnd Standes die
weren / wie gemeldt / oder auch der Gemeindten / ausdrück-
lichen versehen / oder ins künfftig versehen werden möchte /
nicht widerrufflich seyn solten / es were dann / daß von den-
selben / vnd dem ganzen Begrieff in solcher Widerrufung
von Wort zu Wort nach einander solche Meldung gesche-
hen. Denn solche Privilegia vnd Brieff / wann vnd so viel
sie den Freiheiten / Gerichten / Rechten / Ehren / vnd Herr-
schafften / die oben gemeldt / der gedachten Churfürsten / oder
ihrer

ihrer eines zu entziehen vnd zu wider zu seyn gehalten werden / Wir aus Keyserlicher Macht Volkommenheit / in solchem / vnd so viel dieses betrifft / aus rechtem Wissen auffheben vnd cassiren, auch für cassirt, vnd widerrufen wollen geacht vnd gehalten haben.

Von denen / welchen / als Unwürdiggen / ihre Lehengüter genommen werden.

Der XIV. Titul.

In vielen orten pflegt es zu geschehen / daß die Vasallen vnd Lehenleute / die Lehen vnd Güter / so sie von ihren Herrn haben / vnzeitlich mit Worten vnd Betrug auffkünden vnd aussagen / dieselbe / auch wenn solche auffkündung beschehen / ihre Herrn selbst bescheiden / vnd denselben ihre Feindschafft anzeigen / auch hernach grossen Schaden zufügen / vnd die Lehen vnd Güter / so sie also verlassen / vnter dem schein eines Kriegs / oder Feindschafft widerumb anfallen / einnehmen vnd behalten. Darumb Wir durch diß gegenwertig Befehl / hinfür ewig zu halten / ordnen vnd wollen / daß solche Auffkündung dafür / als ob sie nicht geschehen / gehalten werden sol / es seye dann / daß sie freywillig vnd würcklich durch sie fürgangen / also daß die Possession solcher Lehen vnd Güter den Herren selbst leiblich vnd würcklich zugeeignet würden / vnd sie die Aussager zu keiner Zeit in solchen Gütern vnd Lehen die Herren betrüben oder beleidigen / entweder durch sich selbst / oder andere / noch auch hierzu einigen Rath / Hülf vnd Gunst leisten vnd erzeigen sollen. Vnd wer hierwider thäte / oder seine Herren in den Lehen
vnd

ch diß
Privi-
Stanz
ädten/
Recht/
achen/
Bewe
/ Kö
y wor
menen
Zeiten
n/Ge
eiligen
der de
en oder
rieffen
des die
drück
nöchte/
on den
uffung
gesche
so viel
Herr
n/ oder
ihrer

vnd andern Gütern / so er auffgesagt / oder nicht auffgesagt hette / vberfallen / in einigen Weg betrüben / in denselbigen Schaden zufügen / oder Rath / Hülff / vnd Gunst denen / so solches thun / leisten vnd erzeigen würde / der sol dardurch so bald die Lehen vnd Güter verlohren haben / Ehrloß / vnd in des Reichs Acht vnd Bann seyn / auch ihme zu solchen Lehen vnd Gütern hinfüro zu einiger Zeit / einiger Zugang vnd Regreß nicht verstattet / noch er in einigen Weg von newem belehnet werden / auch die Verleihung vnd Belehnung solcher Güter / so hierwieder geschehen / keine krafft haben. Leslichen erkennen Wir / daß der / oder diejenige / so ohne zuvor gethane Auffkündung wider ihre Herren betrüglich handeln / dieselbe wissentlich vberfallen vnd angreifen / die Auffsagung vnd Diffidation gehe gleich vorher / oder werde vnterlassen / in krafft dieser gegenwertigen Sakung / in alle vorgemelte Straffen mit der That so bald gefallen seyn sollen.

Bondenen / so sich zusammen verbinden.

Der XV. Titul.

Der das so verwerffen / verdammen / vnd vernichten Wir aus rechtem Wissen alle verfluchte vnd in den Heiligen Gesezen verworffene zusammen verschwerungen / vnd versamlungen / oder vnzulässige zusammen verbindungen / in vnd aufferhalb den Städten / oder zwischen den Städten / oder den Personen / oder auch einer Person vnd Stadt / vnter dem schein einer verwandschaft /

schafft / oder auffnehmung zu Bürgern / oder vnter was
 schein solche conjuraciones geschehen möchten : Auch alle
 Bündnuß vnd Geding / wie nicht weniger die gewonheit /
 so hierbey eingeführt (so Wir viel mehr für ein verderbung
 achten) welche bisher die Städte oder Personen / was Be-
 sens vnd Stands die seyn / entweder vnter sich / oder mit an-
 dern / ohne ihrer Herren / denen sie vnterthan / vnd zu Dienst
 stehen / oder in deren Beciret sie begrieffen / erlaubnuß / oder
 sie nicht außdrücklichen außgenommen / gemacht / oder ins
 künfftig zu machen vnterstehen würden / wie dann nicht ge-
 zweiffelt wird / daß solche conspiraciones vnd zusammen
 verbindungen durch vnserer Vorfahren Gesez verboten
 vnd auffgehoben worden seyen. Doch außgenommen die
 Verbündnuß vnd Egen / so die Fürsten vnd Städte / wie
 auch andere / wegen des gemeinen Landfriedens vnter sich
 gemacht vnd vffgericht haben : Dann Wir dieselbe vnserer
 Erklärung insonderheit vorbehalten / vnd wollen / daß dies
 selbe in ihren Kräfften / biß Wir derwegen andere Ver-
 ordnung thun vnd anstellen werden / verbleiben sollen. Was
 aber besondere Personen belanget / so hinfüro wider den In-
 halt dieser vnserer Constitution, vnd vnserer alten Geseze /
 so deswegen gegeben / Verbündnuß / Zusammenknüpfun-
 gen / conspiraciones vnd dergleichen Gelübd fürnemen vnd
 eingehen wird / der sol vber die straff des Gesezes / nemlich
 verlust seiner Ehren vnd verleumbdung / auch in die Peen
 von zehen Marck Golds / Ein Stadt aber vnd Gemeind /
 so gleichfalls wider diß vnser Gesez handelt / in die Peen
 von hundert Marck Golds / vnd darzu verlust vnd berau-
 bung ihrer Freyheiten vnd Privilegien gefallen seyn / vnd
 die helfft der Geldstraff / dem Kayserlichen Fisco, die ander

3

helffte

ht auffge-
 in densel-
 nd Gunst
 e / der sol
 en haben /
 auch ihme
 Zeit / eini-
 in einigen
 Verleihung
 hehen / kei-
 r / oder die
 wider ihre
 oberfallen
 tion gehe
 dieser ge-
 en mit der

len

en / vnd
 verfluchte
 ne zusam-
 onzulässige
 Städten /
 / oder auch
 r verwand-
 schafft /

helffe aber dem Herrn des Secircs / wider dene solche
Bündnuß vnd Versamlung gemacht / zugeeignet werden.

Von den Pfsalbürgern.

Der XVI. Titul.

Sinnach auch etliche Bürger vnd Untertanen der Fürsten / Freyen vnd anderer Leuth / wie vns deswegen vielfaltig Klag fürkommen / das Joch gebührender vnterthänigkeit von sich zu werffen / ja wol gar zu verachten vntersehen / darneben zu wegen bringen / daß sie bey andern Städten zu Bürgern vff vnd angenommen werden / auch solches hievor zum offternmal zu wegen gebracht / vnd doch nichts desto weniger in der vorigen Herren / die sie durch solchen betrug zu verlassen entweder vnterstanden / oder noch vntersehen mögen / Landen / Städten / Flecken vnd Dörffern wesentlich wohnen / vnd der Städte / zu welchen sie sich vff solche weiß begeben / Freyheiten genießten / vnd beschirmt vnd beschützt seyn wollen / welchein Deutschland gemeiniglich Pfsalbürger pflegen genant zu werden : Vnd aber niemand sein betrug vnd list helffen vnd fürtragen sol : Als ordnen Wir mit rechtem wissen / aus Keyserlicher Macht / Vollkommenheit / auch mit Rath aller Churfürsten / Geistlichen vnd Weltlichen / vnd setzen durch diß gegenwertiges Befehl / so jederzeit krefftig seyn sol / daß die vorgemelte Bürger vnd Untertanen / so denen / welchen sie vnterworffen / also spotten / in allen Landen / Orten vnd Provinzen des heiligen Reichs / von diesem gegenwertigen Tag an / ins künfftig / keiner Städte / darein sie durch

durch solchen ihren betrug zu Bürgern angenommen wer-
den / oder daß sie angenommen worden / bißhero zu wegen
gebracht / Rechten vnd freyheiten in einigen Weg genießten
sollen / es seye dann / daß sie in solche Städte sich leiblich vnd
mit der that begeben / darin Feuer vnd Rauch halten / vnd
also an einander warhafftig / vnd nicht erdichter weiß woh-
nen / auch darin die gewöhnliche Bürden vnd gemeiner
Stadt beschwerden tragen. Da aber wider diß vnser Ge-
bot etliche auffgenommen worden / oder ins künfftig
auffgenommen werden möchten : Sol dieselbe auffne-
mung durchaus kein krafft haben / auch die jenigen / so
also auffgenommen worden / was Wesens / Stands oder
Bürden die weren / sich keines wegs der Städte / darein
sie sich also begeben / Rechten vnd Freyheiten in keine weiß
genießten / noch sich deren zu erfrewen haben / vngehendert als
ler Rechten / Freyheiten vnd geübter gewonheiten / wie lang
sie die auch gehabt hetten. Welche wir denn / vnd so viel
dieselbe diesem vnserm Gesetz zu wider seyn / hiemit aus rech-
tem wissen widerruffen / vnd daß sie hierin gank vnd gar
kein krafft haben / aber der Fürsten / Herren / vnd anderer
Leuth / welche also verlassen werden / oder würden / ihre
Recht an solchen Personen vnd Gütern ihrer Vntertha-
nen / die sie also offtegehörter massen verlassen / hinfuro vor-
behalten vnd krefftig seyn sollen / aus Keyserlicher Macht
Vollkommenheit erkennen. Ordnen auch / daß nichts des-
sto weniger die jenigen / die offtegemelte Bürger vnd fremb-
de Vnterthanen wider diß vnser Gesetz zu sich zu nemen
vnterstehen werden / oder hiebevot vnterstanden haben / da
sie dieselben in Monatsfrist / nach dem ihnen dieses Ge-
setz vnd Constitution zu wissen gemacht / vnd verkündet /

S ij

nicht



nicht gänzlich von sich lassen würden / hundert Marck löti-
ges Golds wegen ihrer vbertretung / so offte sie hierwider
thun würden / verfallen seyn sollen / halb vnserm Kayserli-
chen Fischo, vnd die ander helffe den Herrn derer / so auffge-
nommen worden / vnnachlässlich zu bezahlen.

Von Absagen vnd Befehden.

Der XVII. Titul.

W Ir wöllen auch / daß die jenige / so ins
künfftig wider andere ein rechte vrsach zum Ab-
sagen zu haben dichten / dieselbige auch an denen
orten / da sie ihre Wohnung nicht haben / oder die sie ge-
meinlich nicht bewohnen / vnzeitlich befehden / keine schä-
den / durch Brand / Raub vnd Plünderung den Widersag-
ten vnd Befehdeten mit Ehren zufügen können. Dieweil
dann niemand sein List vnd Betrug helffen vnd fürtragen
sol: So ordnen Wir durch diese gegenwertige Constitu-
tion ewig zu halten / daß solches Ab- vnd Widersagen / wel-
cher Herren oder Personen / mit denen etliche in Gesell-
schafft / Rundschafft / oder sonsten ehrlicher Freundschafft
seynd / also geschehen / oder noch geschehen möchten / hin-
füro kein Krafft haben / noch erlaubt seyn sol / vnter dem
schein einigen Absagens / jemand mit Brand / Raub vnd
Plünderung zu vberfallen / Es seye dann solches Absa-
gen drey ganker Tag zuvor dem jenigen / so abgesagt
wird / in der Person oder an dem ort / da er zu wohnen
pfllegt / öffentlich angekündet / vnd könne auch dasselbige
mit tüchtigen Zeugen erwiesen werden. Wer aber in andere
weg einem absagen / vnd vorgemelter massen denselben

zu vberfallen vnterstehen wird: der sol dardurch Ehrlos gemacht werden / gleich als ob kein absagen beschehen / den wir dann auch / als einen Verräther / vermög der Rechten / durch einen jeglichen Richter gestrafft zu werden verordnen. Wir verbieten auch vnd verdammen alle vnd jede Krieg / vnd vnbesüzt Zänck / auch alle vnrechtmessige Brandt / Raub vnd Plünderung / vnbilliche vnd vngewöhnliche Zöll vnd Gleit / vnd Forderungen / welche solches Vergleitens wegen beschehen vnd heraus gezwungen werden / bey denen Poenen / darmit die heilige Geseß voriges alles vnd einen jeden insonderheit zu straffen verordnet.

Forma, Verkundt Brieffs.

Der XVIII Titul.

Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten / Herrn N. Marggraven zu Brandenburg / des Heiligen Reichs Erzkämmerern / ꝛc. Unserm MitChurfürsten vnd liebsten Freund / Thun Wir hiezmit / die Wahl eines Römischen Königs / welche aus bedenklichen Ursachen an jeko vorhanden / fürzunemen / zu wissen / vnd beruffen euch ordentlich zu solcher Wahl / aus Pflichten vnd schuldigkeit vnsers Ampts / daß ihr von dem Tag an / ꝛc. Innerhalb dreyer Monaten / aneinander zu rechnen / entweder selbst / oder durch Ewre Botschafften / vnd Gewalthaber einen oder mehr mit gnugsamen Gewalt an den gewöhnlichen ort / Inhalts der heiligen darüber gemachten Geseß vnd Ordnungen kommet vnd erscheinet / mit den andern Unsern vnd ewren MitChurfürsten zu berathschlagen / zu handeln vnd sich zuvergleichen wegen

der Wahl eines Römischen Königs / so hernach durch die Gnade Gottes zu einem Keyser befördert werde / auch an dem ort bis zu völliger verrichtung solcher Wahl zuverbleiben / vnd sonsten zu handlen vnd zu verfahren / wie solches in den heiligen Gesetzen darüber mit sonderm Bedacht gegeben / außdrücklich zubefinden. Dann sonsten vnerachtet Ewer oder der Ewigen abwesenheit / werden Wir mit den andern vnsern MitChurfürsten in den vorgemelten Sachen wie solches die Gesetz vermögen / endlich verfahren.

Forma des Gewaltsbrieffs eines
Churfürsten / welcher seine Botschaft zu
verrichtung der Wahl abzufertigen
vorhabens.

Der XIX. Titul.

Wir von Gottes Gnaden / etc. des Heiligen Reichs / ꝛ. Thun hiemit kundt allermenniglichen. Demnach die Wahl eines Römischen Königs / aus bedenklichen vrsachen fürzunemen / an jeso vorhanden / daß Wir / als deme die Ehr vnd Standt des heiligen Reichs mit gebührender Sorgfeltigkeit angelegen / vnnnd darmit solches nicht so schwerer Gefahr vnd Schaden gefährlicher weiß vnterworffen / aus Trew vnd sonderlicher Fürsichtigkeit vnserer lieben Getrewen N. N. vnnnd auff welche Wir ein sonderlich vertrauen haben / sie sämptlich vnd einen jeden volkömlich (doch daß dessen Condition, so die Sachen vnterhanden hat / nicht besser sey als des andern / sondern was durch einen angefangen worden / durch den an

den andern zu Ende gebracht vnd vollendet werden möge:)
 in rechter Form vnd Weise / als Wir solches am besten
 vnd fräfftigsten thun können oder mögen / zu vnsern wah-
 ren vnd rechtmessigen Anwaldt vnd sonderbare Botschafft-
 ten gemacht / constituirt vnd geordnet / also daß sie allent-
 halben mit den andern vnsern MitChurfürsten Geistlichen
 vnd Weltlichen handeln / sich vergleichen / vbereinkommen
 vnd schliessen / wegen einer tüglichen geschickten Person zum
 Römischen König zuerwehlen / auch an Vnser stat vnd von
 vnser wegen den Handlungen solcher Wahl einer derglei-
 chen Person / beywohnen / handeln vnd berathschlagen / wie
 nicht weniger an vnser stat vnd in vnserm Namen in sol-
 che Person verwilligen / dieselbe zum Römischen König be-
 fürderen / zum Heiligen Reich erwehlen / ein jeden nothwen-
 digen schuldigen vnd gewöhnlichen Eydt in vnser Seel er-
 statten / zu solchem allem / vnd einem jeden insonderheit / ei-
 nen oder mehr Anwalden für voll substituiren vnd wider-
 ruffen / vnd sonst alles vnd jedes thun / vnd verrichten sollen /
 so in vnd bey vorgemelten Sachen / biß zu vollendung sol-
 cher Handlungen / Benennung / Berathschlagung vnd
 Wahl nothwendig vnd nützlich oder auch in einigen weg
 fürträglich seyn wird / ob auch schon solches / oder ein je-
 des insonderheit / einen besondern Gewalt erfordern the-
 ten / auch ob sie schon grösser vnd etwas sonderbarers we-
 ren als vorgemelt ist / vnd wir selbst thun köndten / da Wir
 solchen Handlungen / Berathschlagung / Ernennung vnd
 zukünfftiger Wahl in der Person beywohneten. Wir ver-
 sprechen auch / vnd wollen / angensem vnd fest / jetzt vnd jeder
 zeit halten / alles das / so durch vorgemelte vnser Anwaldt
 vnd Botschafften / auch diejenige / so von ihrer einem oder
 dem

dem andern in vorgemelten Sachen substituirt worden
oder werden möchten / fůrgangen / gethan vnd gehandelt/
oder sonst verordnet worden.

Von Vereinigung der Churfürsten / vnd Rechten/ so ihnen zugehören.

Der X X. Titul.

Dennach alle vnd jede Fürstenthumb / von
deren wegen die weltlichen Churfürsten das Recht
vnd Stim in der Wahl eines Römischen Königes
zum fünfftigen Keyser haben / mit solchem Rechten / auch
Emptern/ Würden / vnd allen andern denen anhangenden
vnd zugehörigen Gerechtigkeiten / also zusammen verbun-
den/ vnd unzertrennlich vereinigt seynd/ daß solches Recht/
Stimm/ Ampt vnd Würde/ wie auch andere einem jeden
Fürstenthumb zugehörige Gerechtigkeiten / an keinen an-
dern fallen kan/ als an dene/ welcher solches Fürstenthumb
mit seinen Landen / Lehenspflichten / Lehen / Herrschafft-
ten/ vnd allen andern zugehörungen besitzt vnd innhat: So
ordnen vnd setzen wir durch diß vnser Keyserlich Edict, so
ewig wāren sol / vnd wollen / daß ein jeder solcher Fürsten-
thumb/ mit dem Rechten vnd Stim der Wahl / auch dem
Ampt/ vnd allen andern Digniteten, Gerechtigkeiten vnd
Zugehörungen/also verbleiben vnd zu ewigen zeiten/ unzert-
trennlich vereinigt vnd verbunden seyn sol / daß der Besitzer
vnd Inhaber eines jeden Fürstenthums / auch in ruhiger
vnd freyer Possession, des Rechten/ Stim/ Ampts/ vnd al-
les andern/ so dazu gehörig seyn / von menniglichen für ei-
nen

nen Churfürsten gehalten / auch Er vnd sonst niemands
 anderst durch die andere Churfürsten zur Wahl vnd allen
 andern Handlungen / so wegen des Heiligen Reichs Ehr
 vnd Notturfft fürgenommen werden / zu jederzeit gezogen /
 ohne einig widerrede zugelassen / vnd also keines der vorge=
 melten Sachen / von dem andern / als welche da vnzertren=
 lich seynd / vnd seyn sollen / abgesondert oder zu einiger zeit /
 es seye in oder aufferhalb Gerichts / gescheiden / oder zu thei=
 len begehrt vnd erhalten / auch durch kein Vrtheil abgeson=
 dert / Neben dem auch keiner / so eines oder das ander anfech=
 ten würde / gehört werden sol. Da aber aus Irrthumb oder
 sonst jemandt gehört / oder Proceß / Gericht / Vrtheil /
 oder etwas dergleichen wider diese vnser Verordnung auß=
 gehen / oder sonst in einigen weg etwas vnterstanden vnd
 attentirt würde : das alles vnd was sonst hieraus vnd
 einem jeden insonderheit / erfolgen möchte / sol von stund an
 vntüchtig seyn / vnd keine Krafft haben.

Von Ordnung der Proceßion vnter den Churfürsten.

Der XXI. Titul.

Derweil wir aber droben zu Anfang dieser
 vnser gegenwertigen Constitution , wegen ord=
 nung der Geistlichen Churfürsten im Rath vnd zu
 Tisch / oder sonst / wann der Keyserliche Hof gehalten oder
 die Churfürsten hinfüro mit dem Keyser oder Römischen
 König versamlet seynd / gnugsamlich vernehmung gethan /
 Darüber Wir denn vernommen / daß von alten zeiten hero
 G Deswes

deswegen oftmals Streit fürgefallen: haben Wir für rathsam erachtet / auch eine gewisse Ordnung in der Procession vnd Gehen zwischen ihnen anzustellen / vnd zubestimmen. Sezen demnach vnd ordnen durch diß vnser Keyserlich Gebot / so oft sichs begeben / daß in versammlung des Keyser oder Römischen Königs / vnd der gedachten Churfürsten / wenn nemlich der Keyser oder König gehet / die Keyserliche Insignia vor ihme hergetragen werden sollen: daß als denn der Erzbischoff von Trier / in rechter stracker Liniem vor dem Keyser oder König / vnd zwischen ihnen in der mitten die allein gehen sollen / welche die Keyserliche oder Königliche Insignia vnd Kleinod tragen werden. Wenn aber der Keyser oder König ohne dieselbige Zeichen oder Kleinod gehen wird / als dann sol der Erzbischoff von Trier dem Keyser oder König vorgemelter massen fürgehē / also daß durchaus niemandt zwischen Ihnen / in der Mitten gehe. Die andern beyde Erzbischoffe vnd Churfürsten aber / sollen ihre örter / nach vnterscheid ihrer Landschaften / wie droben bey der Session erkläret / also auch bey der Procession jederzeit behalten.

Von ordnung der Procession der weltlichen Churfürsten / vnd durch welche die Kleinod getragen werden.

Der XXII. Titul.

Die ordnung aber der weltlichen Churfürsten in der Procession / wenn der Keyser oder Römische König zugegen ist / vnd mit gehet / darvon oben

oben meldung geschehen / zu erklären: Ordnen Wir / so offte ein Keyserlicher Hof gehalten / vnd die weltliche Churfürsten mit dem Keyser oder Römischen König in der Procession zu gehen / vnd die Keyser- oder Königliche Kleinod vnd Zeichen zu tragen / sich begeben wird / in was Handlung vnd Sachen das were: Daß als dann der Herzog von Sachsen so das Keyser- oder Königliche Schwerdt trägt / dem Keyser oder König ohne Mittel vor vnd also zwischen dem Keyser oder König / vnd dem Erzbischoff von Trier in der mitten / der Pfalzgrave aber / so den Reichs Apffel trägt / zur Rechten / vnd der Marggrave mit dem Scepter zur linken Seiten des Herzogen zu Sachsen gesehen sollen. Der König von Böhme aber sol dem Keyser oder König ohne mittel / vnd daß sonst niemand darzwischen seye / nachfolgen.

Von der Erzbischoffen Segen / in gegenwertigkeit eines Keyser.

Der XXIII. Titul.

S Wer das / so offte sichs begeben wird / daß in gegenwertigkeit eines Keyser oder Königs das Ampt der Mess gehalten / vnd die Erzbischoffe von Meinz / Trier vnd Coln / oder zween aus ihnen darbey seyn werden / Als dann sol in der Beicht / so vor der Mess zu geschehen pflegt / desgleichen in Darreichung des Evangelij dasselbig zu küssen / das Pacem nach dem Agnus Dei, zu tragen / wie nicht weniger in dem Segen sprechen nach der Mess / oder auch vor dem Tisch / vnd dann in verrichtung der Dancksagung nach dem Essen / diese Ordnung vnter

G ij

ihnen

ihnen gehalten werden/ wie Wir dann mit ihrem Rath sol-
che also angestellt/ daß nemlich diß alles vnd jedes den ersten
Tag von dem ersten Erzbischoff / des andern Tags von
dem andern / vnd den dritten Tag / von dem Dritten ver-
richtet werden sol. Wir erklären aber / daß durch den er-
sten/ zweyten/ vnd dritten verstanden werden sol / nach dem
einer vor dem andern eher oder hernach consecrirt wor-
den. Vnd darmit sie also einander mit gebürlicher Ehrer-
bietung zuvor kommen / vnd andern / sich vntereinander
gleichfals zu ehren/ ein Exempel geben: Sol der/ welchen
hierin die Ordnung also erreichen wird / den andern mit
winckenden Augen vnd freundlicher Neigung zu solchem
Werck anreizen/ vnd als denn erst zuverrichtung der vorge-
schriebenen Sachen/ vnd jeden derselbigen herfür treten.

**Von der Auffsetzung wider der Chur-
fürsten Leib vnd Leben / von der Auffsetzigen
Straff / ihren Nachkommenen / vnd allen
denen/ die ihnen zugehören.**

Der XXIV. Titul.

Die hernach geschriebene Gesetze seind in
dem Hof zu Mex durch weyland Keyser Carlen
den vierdten Römischen Keysern / zu allen zeiten
mehrere des Reichs / vnd König zu Böhheim / im Jahr als
man zehlt nach der Geburt Christi 1356. gegeben vnd pu-
blicirt, mit Beystand aller des Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten / vnd in gegenwertigkeit des Ehrwürdigen in
Gott Vaters / Herrn Theodorici Bischoffen zu Alban/
der

der heiligen Römischen Kirchen Cardinals / auch Caroln
des Königs in Frankreich erstgeborenen Sohn / Herzogen
zu Normandi / vnd Delyhin zu Vienne.

So jemand mit Fürsten / Rittern / Privat oder sonsten
gemeinen Personen eine lästerliche böshafftige Meuterey
anfangt / oder zu solcher Meuterey sich mit Eyd verbindet /
vnd solchen thut wegen vorhabenden Todschlags der Ehr-
würdigen vnd Durchleuchtigen vnser vnd des heiligen Röm-
mischen Reichs Churfürsten / so wol Geistlicher als Weltli-
cher / oder deren eines : (dann dieselbe auch ein Theil vnser
Leibs sind : So wollen auch die Rechten daß in solchen La-
stern der Will gleich dem Verck mit ebenmessigem ernst ge-
strafft werde :) So sol derselbige / als der an der Majestet
schuldig / mit dem Schwerd gestrafft / vnd alle seine Güter
vnserm Fisco zugeeignet werden. Seinen Söhnen aber
wollen Wir aus sonderlicher Kayserlicher mildigkeit das le-
ben geschenckt haben. (Denn sonst die mit der Väterli-
chen straff gestrafft werden solten / in denen man des Väter-
lichen / das ist / erblichen lasters Exempel sich zu befahren :)
Sie sollen aber von Mütterlicher vnd aller nehesten Freund
Erbshaft vnd Succession ausgeschlossen / aus keinem
Testament nichts fehic / immerdar arm vnd dürfftig seyn /
die Väterliche schand vnd schmach ihnen stets nachfolgen /
auch zu keinen Ehren vnd Eyd nicht kommen noch zuge-
lassen werden / vnd endlich solche seyn / daß ihnen / als die von
stetiger armut wegen gleichsam stincken / der Tod ein Trost /
vnd das Leben ein straff seye : Endlich befehlen Wir / daß
auch ohne gnad die verleumbd seyn sollen / welche sich für
dieselbe bey vns zu bitten vnterstehen. Ihren Töchtern zwar
so viel deren an der zahl seyn werden / wollen Wir / daß allein

G iij ein

ein Vierdtertheil oder Falcidia aus ihrer Mütterlichen Nahrung / die Mutter seye gleich mit oder ohne Testament verstorben / zukommen / darmit vielmehr ein mittelmessige Nahrung denn ein vollkommenen nutzen haben / oder den Namen eines Erben erlangen mögen. Denn das Urtheil sol gegen denselben etwas milder seyn / als zu denen Wir das vertrauen haben / daß sie wegen blödigkeit ihres Geschlechts nichts fürnehmen oder vnterstehen werden. Freylassung vnd Emancipationes aus Väterlicher gewalt / so den Söhnen oder Töchtern von obgedachten Personen gegeben / sollen nichts gelten / deßgleichen sollen auch die Morgengaben / oder Ehestewr vnd deren wiederlegung / auch alle Verensserungen / so man erfahren wird / daß sie von der zeit an / da gemelte Personen zum erstenmal ein solche Neuterey vnd Gesellschaft anzufangen bedacht gewesen / mit betrug oder Recht geschehen / sollen von Vnwürden vnd Vnkrefstig seyn. Ihre Eheweiber zwar / wenn sie ihre Ehestewr wieder erlangt / vnd sonst in dem Wesen weren / daß sie das jeni- ge / so sie von ihren Männern vnter dem Titul einer Schenckung vnd Ubergab empfangen / den Kindern behalten sol- ten / sollen wissen / daß ihn solches alles in zeit / da der Nieß- brauch verzehrt / vnserm Fisco verlassen / welcher sonst nach dem Geses den Kindern gebühret. Es sol auch die Falcidia oder der vierdte Theil aus solchen Sachen den Töchtern ab- lein / vnd nicht den Söhnen verordnet werden.

Was von obgemelten Personen vnd ihren Kindern gesetzt / das wollen Wir auch mit gleichem ernst vff derselben Trabanten / Mitgehülffen / vnd die so wissenschaft darumb gehabt / auch ihre Diener vnd derselben Kinder verstanden haben.

Vnd

Vnd zwar da einer aus denselbigen gleich zu anfang solcher fürgenommener Meuterey / aus Lieb zum Lob entzündet vnd bewegt / solche Faction vnd Meuterey an tag geben vnd anzeigen wird / der sol von Vns mit Geschenck auch Ehren begabt werden. Welcher aber sich darzu hat gebrauchen lassen / doch die noch unbekandte heimliche anschläge offenbaret / sol dessen Absolution vnd verzeihung erlangen.

Vber das / ordnen Wir auch / da etwas wider die vorgemelte Geistliche vnd Weltliche Churfürsten fürgenommen worden / daß solches laster auch nach dem Tod des schuldigen mag erneuert vnd gerochen / desgleichen sollen in solchem laster der verlesung der Majestet an den Churfürsten / die Knecht wegen ihres Herrn gepeiniget werden.

Wir wollen auch ferner vnd ordnen durch dieses gegenwertig Keyserlich Edict, daß auch nach dem Tod des schuldigen / dieses laster angefangen werden möge / darmit so der verstorbene dessen überwunden / seine Gedechtniß verdampt / vnd die Güter dessen Nachfolgern entzogen werden. Denn wenn einer ein bößhafftigen Rathschlag fürnimpt / wird er darauff an seinem Gemüth gestrafft.

Ferner wann einer ein solch laster begangen / ordnen Wir / daß derselbe nichts vereuffern / noch jemand befreyen oder ledig lassen / noch auch ein Schuldman ihm etwas rechtswegen bezahlen möge. In dieser Sachen setzen wir auch / daß die Knecht wegen ihrer Herren / das ist / aus Ursachen der verdammlichen Meuterey wider die Geistliche vnd Weltliche Churfürsten / wie vorgemeld / gepeinigt vnd gefoltert werden. Vnd da einer sterben würde / wegen angezogener Person / so sollen seiner Nachkommenen Güter

inbes

inbehalten werden/da man befinden würde/das solche Person hierin schuldig gewesen.

Von den Nachkommen der Weltlichen Churfürsten.

Der XXV. Titul.

W Ann sichs auch / andere Fürsten in ihrem Wesen zuerhalten / gebühret / darmit also die Gerechtigkeit gesterekt / vnd getrewe Vnterthanen in fried vnd ruhe leben möchten / so sollen vielmehr die grosse treffliche Fürstenthumb / Herrschafft / Ehren vnd Gerechtigkeiten der Churfürsten vnverlekt erhalten werden. Dann je mehr gefahr vorhanden / je grösser Mittel derselben zubegeggen / man anwenden sol / darmit nicht / wenn die Seulen fallen / das ganze Fundament des Bawes zerstoßen werde.

Derhalben so erkennen Wir / vnd ordnen mit diesem Edict, so zu ewigen zeiten wahren vnd gelten sol / das von nun an / vnd hinfuro zu ewigen zeiten die fürtreffliche / herrliche Fürstenthumb / Nemlich das Königreich Böhheim / die Pfalzgraffschafft bey Rhein / das Herzogthumb Sachsen vnd Marggraveschafft Brandenburg / deren Land / Bezirk / Manschafft / Lehen / Pflichten vnd Dienstbarkeiten / vnd alles anders denselben zugehörig / nicht getrent / zertheilet / oder in einige weis von einander gerissen werden / sondern vielmehr ganz vollkommen beyeinander ewig bleiben / vnd der Erstgeborne Sohn in denselbigen nachfolgen / vnd ihme allein das Recht vnd die Herrschafft gebühren sol / Es seye denn das derselbige nicht wol bey Sinnen vnd Vernunfft /

nunfft / oder Narrisch were / oder sonst einen bekandten
 gebrechen an sich hette / vmb des willen er nit solte oder kōndte
 vber Landt vnd Leute herrschen. Auff welchen Fall Wir
 denn wollen / daß ihme die Succession verwehret seyn / vnd
 der andergeborene Sohn / so in demselben Geschlecht ist /
 oder ein anderer eltister Bruder / oder Verwandter / so
 Weltlich / vnd von Väterlichem Stam in absteigender ge-
 rader Linien der nehest seyn wird / nachfolgen vnd succe-
 diren, der sich auch gegen den andern Brüdern vnd
 Schwestern / nach der Gnade / so ihme von Gott verlie-
 hen / vnd nach seinem wolgefallen / vnd seinem Väterlichen
 vermögen / allezeit gnedig vnd Gottsfürchtig erzeigen / vnd
 ihme sonst alle Theilung / vnd Zertrennung des Fürsten-
 thums vnd dessen Zugehörung in alle weg verbottē seyn sol.

**Wie die Churfürsten zum Keyserli-
 chen oder Königlichen Hof kom-
 men sollen.**

Der XXVI. Titul.

An welchem Tag ein Keyserlicher oder König-
 licher Hof zu halten vnd zu begehen: sollen die Chur-
 fürsten Geistliche vnd Weltliche vmb ein vhren zu
 der Keyser- oder Königlichen Wohnung kommen / vnd
 wann der Keyser oder König mit aller Keyserlicher Zierde
 angethan / vnd zu Pferd gesessen / sollen sie alle mit ihme
 an den Ort / da die Session zugericht / vnd ein jeder in der
 Ordnung vnd Weiß / wie dieselbe droben im Gesetz von
 Ordnung der Procession der Churfürsten / mit mehrern
 bestimmt ist / gehen. Es sol auch ein Erzkantler / in dessen

h

Erk

ErzCancellariat der Hof gehalten wird / auff einem silbernen Stab tragen alle Insigel vnnnd Keyser = vnd Königliche Brieffzeichen. Die weltliche Churfürsten aber sollen tragen das Scepter / ReichsApffel vnd Schwerdt / wie solches droben gesetzt ist. Es sollen auch stracks vor dem Erzbischoff von Trier / wie der an seinem ort gehet / erstlich die Kron von Aach / vnnnd darnach die Kron von Meylande getragen werden / vnd solches allein vor einem Keyser / der schon albereit mit den Keyserlichen Infuln geziert worden. Welche Kronen etliche andere Fürsten / so der Keyser nach seinem wolgefallen / darzu verordnen wird / tragen sollen. Es sol auch eine Keyserin oder Römische Königin / mit ihrem zierlichen Geschmuck geziehret vnd angehan / nach dem Römischen Keyser oder König / vnd auch nach dem König von Böhheim / so dem Keyser ohne mittel stracks nachfolget / etwas weit von einander / mit ihren grossen Herren vnd Jungfrauen beleitet / zu dem Ort da die Session zu halten / kommen.

Von den Aemptern der Churfürsten im Keyser = oder Königlichen Hof.

Der XXVII. Titul.

Wir verordnen / Wann der Keyser oder Römische König seinen offenen Hof halten wird / darinnen die Churfürsten ihre ämpter vben vnd bedienen sollen / daß vnter ihnen nachfolgende Ordnung zu halten. Dann erstlich / wann der Keyser oder König in Keyserlichem oder Königlichen Thron siset / sol der Herzog

Herzog von Sachsen sein Ampt der gestalt verrichten: Vor
das Gebäu des Keyser = oder Königlichen Sikes sol man
schütten ein hauffen Habern so hoch / daß er dem Pferd/
darauff der Herzog sitzet / bis an die Brust oder fordern
Keyff gehe / vnd sol der Herzog in der Handt haben ein
silbern Streichen vnd ein silbern Maß / so beyde am Ge-
wicht halten zwölff Marc Silber / vnd also sitzendt auff
dem Pferdt erstlich dieselbe Maß voll Habern fassen / vnd
denselben einem Diener / so am ersten kompt / darreichen vnd
darschütten / vnd wenn solches also geschehen / das silbern
Streichen in den Habern stecken / hinweg weichen vnd seyn
Vnter Marschalck / nemlich der von Pappenheim / oder in
abwesen der Hofmarschalck herzu kommen / vnd den Has-
bern auftheilen.

Wenn aber der Keyser oder König zu Tisch gehet: so
sollen die Geistliche Churfürsten / nemlich die Erzbischoffe
mit den andern Prälaten vor dem Tisch stehen / vnd nach
der Ordnung / so ihnen hiebevör fürgeschrieben worden /
den Segen sprechen. Vnd wenn der Segen verrichtet /
sollen dieselbe Erzbischoffe alle miteinander / da sie zugegen
werden / ohne ihrer zween / oder einer / die Keyser = vnd Kö-
nigliche Sigil vnd Brieffzeichen von dem HofCanzler ne-
men / vnd sol derjenige / in dessen ArchiCancellariat der
Hof gehalten wird / in der mitten / vnd die andern zween auff
jeder seiten einer gehen / vnd alle den Stab daran die Sigila
la vnd Brieffszeichen hangen / mit den Händen angreifen /
dieselbe tragen / vñ mit gebürender Reuerenz vor dem Keyser
oder König vff den Tisch legen. Der Keyser oder König aber /
sol ihnen dieselbe so bald widerumb zustellen / vnd in wel-
ches ErzCancellariat der seyn wird / wie vorgemelt / ders-
selbe

selbe sol das grössere Sigil / so lang bis man gessen hat am Hals tragen / wie auch hernach bis er in seine Herberg kommen / vnd vom Keyserlichen oder Königlichen Hof geritten ist. Der Stab aber / von welchem vorgesagt / sol Silbern seyn vnd am Gewicht halten zwölff Marck / dessen Silbers vnd werths jeder Churfürst einen drittten Theil bezalen. Solcher Stab sambt den Sigilln vnd Brieffzeichen sol dem Keyserlichen Hof Cansler zugeeignet werden / in seinen Nutzen nach seinem wolgefallen haben zuverwenden. Wann aber der / den die Ordnung / das grosse Sigill zu tragen / erreicht / von dem Keyserlichen Hof wieder in seine Herberge kommen wird / wie gemelt / jemandts seiner Vertrawten dem gedachten des Keyserlichen Hofes Cansler zu Pferd wiederumb zuschicken / welches Pferd er nach gebühr seiner eigenen Authoritet / vnd Lieb / so er gegen dem Hof Cansler trägt / demselben Cansler zu geben schuldig.

Darnach sol kommen der Marggrave von Brandenburg auff einem Pferd / vnd in den Händen haben zwey silberne Becken mit Wasser / so am gewicht haben zwölff Marck Silbers / vnd eine schöne Handzwehl / vnd sol vom Pferd steigen / vnd dem Keyser oder König das Wasser auff die Hände zu waschen geben.

Der Pfalzgrave sol gleichfals / zu Pferd kommen / vier silbern Schüsseln mit Speiß in den Händen haben / deren jede drey Marck am gewicht halte / vnd wenn er vom Pferd abgestiegen / sol er solche tragen / vnd für dem Keyser oder König auff den Tisch nidersetzen.

Nach solchem sol der König zu Böhheim als Erkschenck gleicher gestalt zu Pferd kommen / in den Händen tragen

tragen ein Silbernen Knopff oder Becher von zwölff Mark-
cken / zugedeckt vnd mit Wein vnd Wasser durch einander
gemischt / erfüllet / vnd wenn er von dem Pferd gestiegen / sol
er solchen Becher dem Keyser oder König zu trincken dar-
reichen.

Wie Wir denn nun / daß es bishero gehalten worden /
vernommen / als ordnen Wir auch nachmals / daß wenn die
Nempter also durch die Weltlichen Churfürsten verrichtet
worden / als denn der von Falckenstein / als ViceKämmerer
das Pferd vnd die Becken des Marggraven von Branden-
burg : Der Küchenmeister von Nortenburg / das Pferd vnd
die Schüsseln des Pfalzgraven : der Viceschenck von Lim-
burg / das Pferd vnd den Becher des Königs zu Böhheim :
vnd dann der Marschalck von Pappenheim das Pferd /
Streichen vnd Maß des Herzogen von Sachsen zu sich
nemen sollen / wofern sie anderst in solchem Keyser- vnd Kö-
niglichem Hof selbst zugegen / vnd ein jeder sein Ampt ver-
richten wird. Da aber sie / oder Ihrer einer / nicht gegenwer-
tig / oder von solchem Hof sich enteuffern würden : als denn
sollen des Keyserlichen oder Königlichen Hofes tägliche
Diener / an statt der abwesenden / nemlich / ein jeder an des
abwesenden / mit deme er in dem Namen vnd Ampt / gemein-
schafft hat / statt / wie er das Ampt treget / also auch den
Nuzen auffheben.

**Von der Ordnung der Tische / in
dem Keyser- oder Königlichen
offenen Hoff.**

Der XXVIII. Titul.

H ij

Über

Der das / sol der Keyser / oder Königliche Tisch also angeordnet werden / daß er über alle andere Taffeln vnd Tisch zu Hof / sechs Schuch hoch höher gesetzt seye / an welchem auff den Tag / da solcher offene Hof gehalten wird / außserhalb dem Keyser / oder Römischen König allein / sonst niemandt anderst gesetzt werde. Der Sise aber vnd Tisch der Keyserin oder Königin sol auff einer Seiten in dem Saal zubereitet werden / doch also / daß solcher Tisch drey Schuch nidriger als des Keyfers oder Königs / vnd so viel Schuch höher als der Churfürsten Tische seyn / welche Churfürsten dann ihre Siz vnd Tisch vnter ihnen in einer gleichmessigen höhe haben sollen.

Vnter dem Keyserlichen Siz / sollen sieben Tisch für die sieben Geistliche vnd Weltliche Churfürsten zugericht werden / nemlich drey zur Rechten / vnd drey zur Linken / vnd der siebende stracks gegen des Keyfers oder Königs Angesicht über / wie droben im Titul von der Session vnd Ordnung der Churfürsten solches klärlicher vor vns verordnet vnd bestimpt worden / also / daß auch niemandt / wes Würden vnd Standts der were / vnter ihnen / oder an ihrem Tisch sitzen sol.

Es sol auch keinem der gedachten Weltlichen Churfürsten nach verrichtung seines Ampts sich zu deme ihme zubereiteten Tisch zu setzen erlaubt seyn / so lang einer seiner MitChurfürsten sein Ampt noch zu verrichtē hat: Sondern wenn einer oder etliche vnter ihnen ihr Ampt verrichtet / sollen sie zu denen / ihnen zubereiteten Tischen treten / vnd daselbst stehendt so lang warten / biß die andere ihre ämpter auch verrichtet haben / vnd als denn alle vnd jede zugleich an die ihnen verordnete Tisch sich nider setzen.

Wir

Wir befinden auch aus offenbaren vnd lauterem Anzeigungen vnd Verordnungen der Alten / daß von langer zeit hero / deren man nicht gedenccken mag / durch vnser Vorfahren wol vnd ohne vnterlas im brauch gewesen / daß die Wahl eines Römischen Königs zum künfftigen Keyser in der Stadt Franckfurt / die erste Krönung zu Aach / vñ der erste Königliche Hof zu Nürnberg gehalten worden: Deswegen Wir aus gewissen vrsachen / auch in zukünfftigen zeiten solches also zu halten erklären / es were dann daß den vorgemelten allen / oder ihrem einen hierin sonderbare verhin-
derungen fürfielen.

Wann vber das ein Churfürst / Geistlich oder Weltlich / aus Ehehafften verhin-
derungen zum Keyserlichen Hof nicht kommen könnte / aber doch seine Botschafft vnd Anwaldt / was Würden oder Stands der seye / schicken würde / so sol solcher Abgesandte / ob er wol an statt des jensigen / so ihme geschickt / inhalts von demselben habenden gewalts zuzulassen / doch an dem Tisch vnd Siz / welcher dem / so ihme geschickt / verordnet / nicht sitzen.

Vber das vnd wann alles das jenige / so an einem jedem Keyser-oder Königlichen Hof nach gelegenheit der zeit zu verrichten vollbracht vnd zu ende geführt: So mag der Hofmeister das ganze Gebew oder Hülzene Gerüst der Keyser-oder Königlichen Session, da der Keyser oder Römische König mit den Churfürsten den offenen Hof zu halten / vnd den Fürsten wie gemeldt die Lehnen zu conferiren gesehen / zu
sich nemen.

So

So die Churfürsten ihre Lehen vom
 Keyser oder Römischen König empfaheñ/
 was sie alsdann in die Cankleyen
 geben sollen.

Der XXIX. Titul.

Wir setzen durch diß Keyserliche Gebot /
 wenn die Churfürsten ihre Lehen vnd Regalien von
 dem Keyser oder König empfaheñ / daß sie derwe-
 gen etwas zu geben vnd zu zahlen nicht schuldig vnd verbun-
 den seyn sollen / dann das Geld / so vnter solchem schein ent-
 richt wird / den Beampten zugehört. Dieweil dann die
 Churfürsten selber allen des Keyserlichen Hofes Aemptern
 fürstehen / auch in solchen Aemptern ihre vntersecte Verwes-
 ser haben / so ihnen von Römischen Keysern vnd Königen
 hierzu gegeben / vnd gewidemet : So were es ein vngereum-
 tes ding / daß die vntersecten Beampten von ihren Obern
 vnter einigem schein etwas forderten. Es were denn / daß
 die Churfürsten von sich selbst vnd freywillig ihnen etwas
 schencketen. Aber andere Fürsten des Reichs / Geistliche
 vnd Weltliche / wenn gehörter massen ihrer einer seine Le-
 hen von einem Römischen Keyser oder König empfaheñ / sol
 er den Beampten des Keyser- oder Königlichen Hofes geben
 vnd erlegen sechzig vnd drey Marck Silbers / vnd ein Bier-
 dung : Es were dann / daß ihrer einer durch ein Privilegi-
 um / oder Keyser- vnd Königlich Indult sich beschirmen
 vnd beweisen köndte / daß er deswegen / allem andern / so man
 in empfaheñ der Lehen sonst zu entrichten pflegt / frey
 vnd exempt sey.

Es

Es sollen aber vorgemelte drey vnd sechzig Marck vnd ein Vierdtung Silbers durch den Keyser=oder Königlichen Hoffmeister folgender gestalt getheilt werden. Dann erstlich sol er zehen Marck für sich selbst behalten. Darnach dem Cansler des Keyser=oder Königlichen Hoffs zehen Marck / den Meistern / Notarien, Concipisten, drey Marck / vnd dem Siegler für Wachs vnd Pergament einen Vierdtung geben / doch also / daß der Cansler vnd Notarien dem Fürsten / so die Lehen empfehlet / zu nichts weiters / dann allein demselben Zeugnuß / daß er die Lehen empfangen / oder einen Schein einer blossen Investitur mitzutheilen verbunden seyn. Dergleichen sol ermelter Hoffmeister von solchem Geld dem Schencken von Limburg zehen Marck / dem Küchenmeister von Nortenburg zehen Marck / dem Vicemarschalck von Pappenheim zehen Marck / vnd denn dem Cämmerer von Falckenstein auch zehen Marck geben / doch dergestalt / wo fern sie / vnd ein jeder vnter inen / bey solchen offenen Höffen selbstem zugegen sind / vnd ihre Aempter verrichten. Da aber sie oder ihrer etliche abwesend seyn werden : alsdann sollen die Beaupten am Keyser=oder Königlichen Hoff die solche Aempter bedienen vnd der abwesenden stelle ersetzen / wie sie den Namen vnd mühe tragen / also auch den Gewin vnd Nutz haben vnd einnemen.

Wann aber ein Fürst auff einem Pferd vnd andern Thier sitzt vnd seine Lehen vom Keyser oder König empfehlet / so gebürt solches Pferd oder Thier / welcherley das were / dem obersten Marschalck / das ist dem Herzogen von Sachsen / da derselbig zugegen / sonst aber seinem VnterMarschalck / dem von Pappenheim / oder so derselbig nicht zugegen were / dem Keyser=oder Königlichen HofMarschalck.

J

Von

Von mancherley Sprachen der Churfürsten.

Der XXX. Titul.

Dennach die Hochheit des heiligen Römischen Reichs / mancherley Nationen vnd Völkern / so an Sitten / Leben vnd Sprachen unterschieden / Gesetze vnd Ordnung hat: So ist an ihme selbst zu der Regierung wol würdig vnd wird mit aller verstendigen Leuten Rath vnd Gutachten für nützlich gehalten / daß die Churfürsten / als des Reichs Säulen vnd Stützen in unterschiedlichen Zungen vnd Sprachen unterwiesen werden / darmit sie / als die der Keyserlichen Hochheit zu erleichterung vnd abwendung vieler Personen nothwendigkeiten vnd gebrechen einen Beystand leisten vnd gleichsam sorg mit zu haben verordnet / viel Leuth verstehen / vnd von vielen mögen verstanden werden.

Derhalben so ordnen Wir / daß der Durchleuchtigen Churfürsten / nemlich des Königs zu Böhheim / des Pfalzgraven / Herzog von Sachsen / vnd Marggraven von Brandenburg Söhne / oder Erben vnd Nachfolgere / die weil sie vermutlich die Deutsche Sprach / als die ihnen von Natur eingepflanzt ist / wissen / von dem siebenden Jahr ihres alters / in der Grammatick / Welscher vnd Wündischer Sprach vnterrichtet werden / also daß sie innerhalb dem vierzehenden Jahr ihres alters / nach der Gnade / so ihnen von Gott verliehen / darein vnterricht vnd erfahren seyen / dieweil solches nicht allein für nützlich / sondern auch aus vorgemelten Ursachen für hochnothwendig gehalten wird /

in

in betrachtung daß solche Sprachen
des heiligen Reichs gebraucht/ vnd in
tuge des Reichs Sachen gehandelt werden.

Dieses aber also ins Werck zu richten/ wollen Wir ge-
ordnet haben/ daß den Eltern frey stehen solle/ ihre Söhne/
so sie deren hetten / oder ihre neheste Verwandten/ die sie
darfür halten/ daß sie ihnen in den Fürstenthumben nachfol-
gen würden/ an die Dertter zu schicken/ in welchen sie in sol-
chen Sprachen vnterricht würden / oder auch in ihren eige-
nen Häusern Lehrmeister vnd Vnterweiser vnd andere
Jungen so solcher Sprachen kündig zuzuordnen/ durch
welcher Gesellschaft/ Beywohnung vnd Leh-
re sie in solchen Sprachen mögen vnt-
terwiesen werden.



Ende der Bülden Bullen.

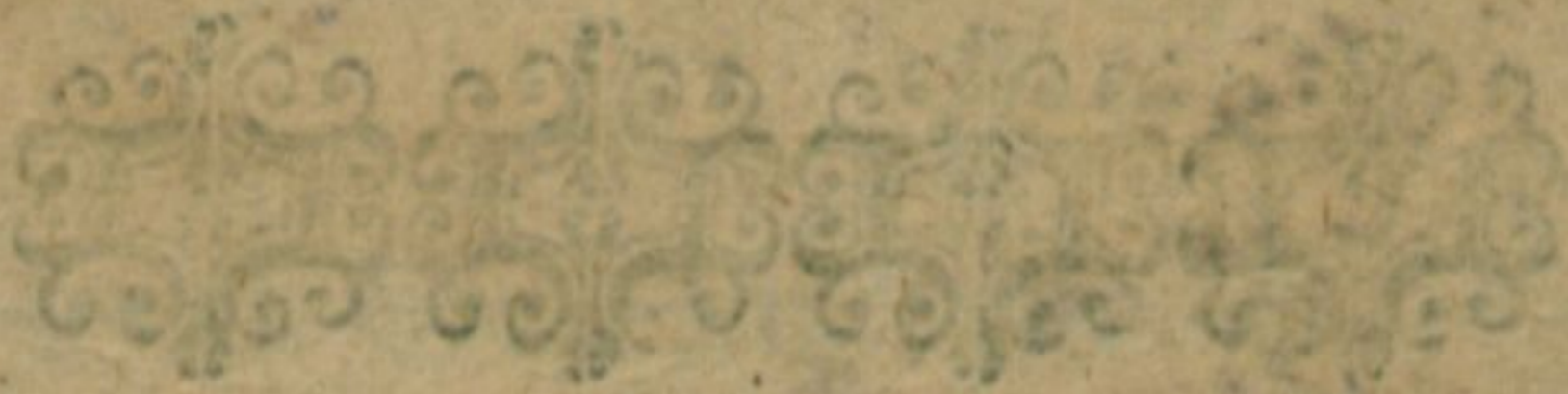


Leipzig /
Bedruckt bey Michael Pantzen-
berger / Anno 1612.

1. maius

[Faint, mostly illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Ende der Gilden Tullen



Rechnung

der Gilden Tullen

**erric
re nük
hnothv**

[Faint handwritten number, possibly '111']



8
PO



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

